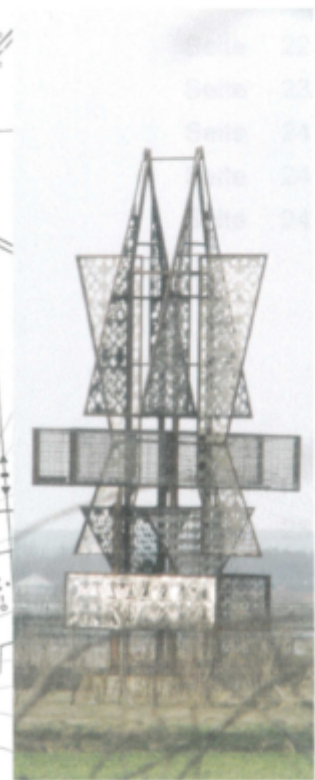




BEBAUUNGSPLAN

Soziokulturelles Zentrum am Krabat-Stein



BEGRÜNDUNG
Mai 2011



Inhaltsverzeichnis

	Verfahrensstand	Seite 2
I.	Räumlicher Geltungsbereich	Seite 3
II.	Ziele und Zwecke	Seite 3
III.	Verfahren	Seite 4
IV.	Bestehende Rechtsverhältnisse	Seite 4
V.	Lage und Beschreibung des Plangebietes	Seite 5
VI.	Umweltbericht	Seite 6
VII.	Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB	Seite 8
	Art der baulichen Nutzung	
	Maß der baulichen Nutzung	
	Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen	
	Erschließung	
	Flächen für Wald	
	Grünordnerische Festsetzungen	
VIII.	Festsetzungen nach § 9 Abs. 1a BauGB	Seite 22
IX.	Kennzeichnung nach § 9 Abs. 5 BauGB	Seite 23
X.	Festsetzungen nach § 9 Abs. 6 BauGB	Seite 24
XI.	Bodenordnung	Seite 24
XII.	Flächenbilanz	Seite 24

Übersicht der Anlagen

Anlage 1	Übereinstimmung Bebauungsplan mit den Gegebenheiten	Seite 25
Anlage 2	Pflanzenliste	Seite 26
Anlage 3	Funktionsidee - "Krabat-Stein" - Machbarkeitsstudie 2006	Seite 27
Anlage 4	Funktionsskizze - Museum Westlausitz	Seite 28

VERFAHRENSSTAND

Bebauungsplan " Soziokulturelles Zentrum am Krabat-Stein " der Gemeinde Nebelschütz

Aufstellungsbeschluss	25.03.2010
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	wurde verzichtet
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB	vom 19.04.2010 bis zum 20.05.2010
Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	vom 19.04.2010 bis zum 20.05.2010
Erörterung der Anregungen	30.09.2010
Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 3 BauGB	vom 01.03.2011 bis zum 22.03.2011
Erörterung der Anregungen	26.05.2011
Satzungsbeschluss	26.05.2011



Gemeinde Nebelschütz

BEGRÜNDUNG

(Gemäß § 9 Abs. 2a BauGB)

zum Bebauungsplan "Soziokulturelles Zentrum am Krabat-Stein"

Der Gemeinderat der Gemeinde Nebelschütz hat am 25.03.2010 die Aufstellung des Bebauungsplans "Soziokulturelles Zentrum am Krabat-Stein" beschlossen.

I. Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst in der Gemeinde Nebelschütz, Gemarkung Miltitz, die Flurstücke Nr. 217, 223/1 teilweise und die Flurstücke Nr. 216/1, 219, 220, 221 und 222.

II. Ziele und Zwecke

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans ist die Ausweisung eines Sondergebietes, das dem Zweck eines soziokulturellen Zentrums dient. Die Aufstellung des Bebauungsplans ist für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich, um die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke vorzubereiten und zu leiten. Insbesondere soll eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, um eine geordnete Erschließung und Bebauung (Neubau, Umbau und Anbau) für die bebauten und unbebauten Grundstücke zu gewährleisten und um eine menschenwürdige Umwelt zu sichern. Dabei soll neben der Ausweisung des Sondergebietes, Flächen für Wald, sowie in Abstimmung mit dem noch zu erstellenden Umweltbericht, Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft ausgewiesen werden.

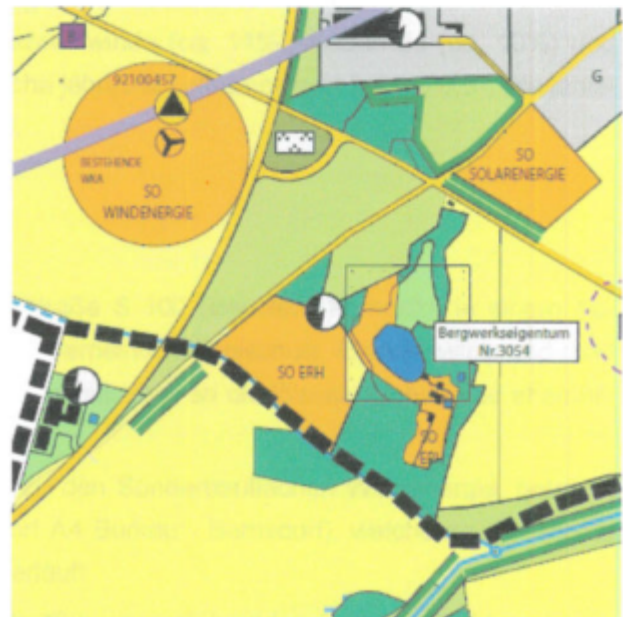
III. Verfahren

Auf die Beteiligung der Öffentlichkeit, gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB, wurde entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB verzichtet, da vor kurzer Zeit auf der Ebene des Flächennutzungsplans im Verfahren zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans bereits eine Beteiligung der Öffentlichkeit vom 26.01.2008 bis zum 27.02.2008, betreffend der beabsichtigten Nutzung dieses Bereiches, erfolgt ist.

IV. Bestehende Rechtsverhältnisse

Flächennutzungsplan

Der genehmigte Flächennutzungsplan (2. Änderung - Rechtskraft 22.08.2009) stellt im Bereich des Bebauungsplans zwei Sondergebiete, die der Erholung dienen, Wald, eine Elektro-Versorgungsanlage, ohne Flächen-darstellung, das Bergwerkseigentum Nr. 3054 sowie eine Fläche für die Landwirtschaft innerhalb des Bergwerkseigentums dar. Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Auf der Ebene des Bebauungsplans werden, entsprechend der heutigen Nutzung, die beiden Sondergebiete vereinigt. So entfällt die Ausweisung von Flächen für die Landwirtschaft. Die Planung widerspricht nicht dem Flächennutzungsplan, da dieser Gestaltungsspielraum im BauGB vorgesehen ist.



Bergwerkseigentum Nr. 3054

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans entwickelt sich teilweise im Bereich des Bergwerkseigentums Nr. 3054. Der Steinbruch Miltitz wurde am 19.12.2003 aus der Bergaufsicht entlassen.

Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb des Geltungsbereiches wurden verschiedene Bauvorhaben genehmigt, u. a. die Umnutzung und Erweiterung des Mehrzweckgebäudes, diese jedoch mit immissionsschutzrechtlichen Auflagen (Bescheid vom 20.03.2008).

Elektro-Anlagen

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich eine Trafostation und ein Elektrokabel der ENSO.

V. Lage und Beschreibung des Plangebietes

Geographische Lage

Das Sondergebiet liegt südwestlich des Ortsteils Miltitz, unmittelbar südlich vom Knotenpunkt der Staatsstraße S 94 mit der Staatsstraße S 100.

Geologische Situation

Das Plangebiet gehört zu dem Lausitzer Hügelland. Es ist Teil der Kamenzer Berge. Im höher gelegenen Bereich, ehemaliger Steinbruch Miltitz, steht der Granodiorit oberflächennah. Die übrigen Bereiche werden durch Lößlehmböden, die eine Mächtigkeit bis zu 3 m erreichen können, bestimmt.

Klima

Die mittlere Häufigkeit der jährlichen Windrichtungen ist mit ca. 22% der Westen und mit ca. 15% der Süd-Osten. Ebenfalls sehr häufig treten Südwestwinde (ca. 11%), Südwinde (ca. 10%) und Nordwestwinde (ca. 10%) auf. Die mittlere, wirkliche jährliche Lufttemperatur lag bei 8,5°. Die jährliche Niederschlagshöhe beträgt 660 mm im Mittel.

Nutzungssituation

Das Baugebiet entwickelt sich

- im Nordosten, getrennt durch die Staatsstraße S 100 (Bautzen- Kamenz), in einem Abstand von rund 400 m vom Gewerbegebiet der Gemeinde Nebelschütz, Ortsteil Miltitz und rund 1000 m entfernt vom Ortsteil Miltitz. Es grenzt unmittelbar an die Wasserflächen des ehemaligen Steinbruchs
- im Nordwesten, in rund 400 m Abstand zu den Sonderbauflächen Windenergie, getrennt durch die Staatsstraße S 94 (Autobahnabfahrt A4 Burkau - Bernsdorf), welche an der engsten Stelle rund 50 m weit vom Geltungsbereich verläuft
- im Süden, getrennt durch einen unregelmäßig wasserführenden Graben, direkt an Landwirtschaftsflächen und in einem Abstand von rund 700 m zu der Motocrossstrecke Jauer
- im Westen direkt an Landwirtschaftsflächen. Der Bach Jauer (Fließgewässer II. Ordnung) fließt an der engsten Stelle in einem Abstand von rund 70 m am Geltungsbereich vorbei.

Das nächstgelegene Wohnhaus (OT Ziegelscheunhäuser, Ziegeleiweg 1) befindet sich in rund 650 m Entfernung, östlich des Plangebietes.

Das Plangebiet entwickelt sich zwischen den Höhen 200 m und 182,5 m über N.N.

Es ist im Norden und im Osten durch die Strukturen des ehemaligen Steinbruchs gekennzeichnet; u. a. die Abbauhohlform des ehemaligen Hauptbruchs, die Blockhalden sowie die Teilweise Bewaldung. Diese Fläche ist bereits mit wenigen baulichen Anlagen bebaut: Elektrotrafostation, Bildhauerwerkstatt, Anlagen des Tauchvereins sowie eine Freilichtbühne mit Zuschauerareal, Mehrzweckgebäude mit Sanitäranlagen, die sowohl von der Bildhauerwerkstatt, als auch bei Freilichtveranstaltungen benötigt werden, sowie Stützmauern und Reste von baulichen Anlagen des ehemaligen Steinbruchs. Sie wird ebenfalls als Arbeits-, Lager- bzw. Ausstellungsfläche für die Bildhauer-Objekte genutzt. Innerhalb der Fläche ist ein Pkw-Parkplatz vorhanden. Alle diese Nutzungen sind

bereits genehmigt (die Nutzung: Tauchen mit technischen Hilfsmitteln ist noch offen). Als Ausgleichsmaßnahmen für diese Nutzungen wurde entsprechend dem Umweltbericht zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans, dem Geltungsbereich angrenzend, eine Wildkräuterwiese (Ökokonto Nr. 1) und eine Benjeshecke (Ökokonto Nr. 2) angelegt.

Im Süden sind Waldflächen und im Westen Landwirtschaftsflächen, die zum Teil intensiv und zum Teil derzeit nicht bewirtschaftet (Wiesengelände / junge Brache) werden. Derzeit wird dort ein germanisches Langhaus errichtet. Ein Wendehammer, als Erweiterung der Straße, die dem Gebiet als Erschließung dient, liegt noch innerhalb des Geltungsbereiches. Für beide Maßnahmen / Eingriffe sind noch keine Ausgleichsmaßnahmen erfolgt. Diese werden im Zuge des Bebauungsplanverfahrens geregelt.

Die heutige Nutzung des Gebietes entspricht bereits der eines *sonstigen* Sondergebietes.

VI. Umweltbericht

Belange des Landschafts- und Naturschutzes sind bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt worden. Gemäß § 2a BauGB untersuchte der Umweltbericht März 2010, September 2010 und Mai 2011, (Diplom- Biologe W. Hasselbach), das vorhandene ökologische Potenzial und die notwendigen Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe in den Naturhaushalt, welche im Zuge der Baugebietsausweisung erfolgen werden. Bestandteil des Umweltberichtes ist die artenschutzfachliche Bewertung zum Bebauungsplan (Naturstation Neschwitz - Dipl.-Ing. M. Keitel - Sept. 2010). Zum Teil in den aktuellen Umweltbericht eingeflossen, ist der, im Zuge der 2. Änderung des Flächennutzungsplans für Teilbereiche des Sondergebietes, erarbeitete Umweltbericht März 2009 (Landschaftsarchitekturbüro Panse, Bautzen GbR).

Als Ausgangszustand für den Umweltbericht, ist der Zustand des Gebietes zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplans entscheidend.

Bildhauerwerkstatt mit Arbeits-, Lager- und Ausstellungsflächen, Anlagen des Tauchvereins, Pkw-Parkplatz, Freilichtbühne mit Zuschauerareal, Mehrzweckgebäude mit geplanter Erweiterung, Sanitäranlage sowie die dazugehörigen Erschließungen gehören zum Ausgangszustand. Alle diese Nutzungen sind bereits genehmigt (die Nutzung: Tauchen mit technischen Hilfsmitteln ist noch offen). Entsprechend dem Umweltbericht zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans sind Ausgleichsmaßnahmen - Wildkräuterwiese (Ökokonto Nr. 1) und Benjeshecke (Ökokonto Nr. 2) - als Auflage für diese Eingriffe formuliert worden.

Die Elektrotrafostation, die Stützmauern und Reste von baulichen Anlagen des ehemaligen Steinbruchs haben ebenfalls Bestandsschutz.

Im Zuge der Umnutzung des ehemaligen Steinbruchs wurde ein Wendehammer hergestellt. Diese Fläche wurde nicht als Verkehrsfläche dem Ausgangszustand zugeordnet, sondern als intensiv genutzte Ackerfläche.

Ebenso wurde die derzeit nicht bewirtschaftete Ackerfläche Flurstück Nr. 222 (Wiesengelände) nicht als Wiese dem Ausgangszustand zugeordnet, sondern als intensiv genutzte Ackerfläche. Die

junge Brache hat sich vor weniger als vier Jahren entwickelt, nachdem die Gemeinde diese Fläche zur Realisierung des Sondergebietes erworben hatte.

Monitoring zu den bereits ausgeführten Ausgleichsmaßnahmen

Die Auflagen zum Ausgleich sind realisiert. Auf dem, dem Geltungsbereich direkt angrenzenden Flurstück Nr. 224/1 sind eine Wildkräuterwiese - FE 9 - Ökokonto Nr. 1 und eine Benjeshecke - FE 10 - Ökokonto Nr. 2 realisiert worden.

Die vorhandene Benjeshecke sollte mit einer Initialpflanzung (Artenwahl entsprechend Anlage 2 zur Begründung des Bebauungsplans - Pflanzenliste) ergänzt werden, um ihre beabsichtigte ökologische Funktion übernehmen zu können. Die Gemeinde Nebelschütz wird diese Initialpflanzung spätestens im Zuge der Realisierung der in diesem Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen durchführen. Dies ist jedoch nicht Gegenstand des Bebauungsplans.

Die im Umweltbericht formulierten Zielvorstellungen, die unabhängig von der geplanten Nutzung entwickelt worden sind und die angeregten Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs-, und Ersatzmaßnahmen, sind in den Bebauungsplan integriert, soweit sie den Geltungsbereich betreffen, auf der Ebene des Bebauungsplanverfahrens festsetzbar und infolge einer Abwägung nicht verändert worden sind:

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich

Vermeidung

- Geringhaltung der Versiegelung
- Immissionsschutzauflagen (Lärmschutz)
- Begrenzung der Zahl der Veranstaltungen, insbesondere der "seltenen Ereignisse"
- Versickerung des Niederschlagswassers

Verringerung

- Verringerung der Bodenversiegelung durch Verzicht von Vollversiegelung
- Beschränkung von Veranstaltungen während der Brutzeit der Fledermäuse
- Umwandlung von intensiv genutzten Ackerflächen in Hochstaudenflur mit Übergang zu extensiv genutzten Streuobst- und Gartenflächen

Ausgleich

- Entwicklung eines Hochstaudenflur entlang des Grabens
- Benjeshecke, Streuobstwiese und Grünland als visuelle Abgrenzung
- neuer Teich

Fazit

Die abschließende Beurteilung des Umweltberichts lautet:

"Die Ausweisung des Bebauungsplangebietes „Soziokulturelles Zentrum am Krabat-Stein" ist im vorgesehenen Bereich aus landespflegerischer Sicht sinnvoll, weil durch geringe Eingriffe die Planungsziele (Erholung, Förderung des Tourismus und der sorbischen Kultur) erreicht werden können. Durch entsprechende Lenkung der Planung (geringe Versiegelung, immissionsschutzrechtliche Vorgaben) können die Auswirkungen auf Biotope und Arten gering gehalten werden. Durch die vorgesehenen Maßnahmen ist sogar auf einer Teilfläche, den intensiv genutzten Ackerflächen,

durch Umwandlung in Grünland, Hochstaudenfluren und extensiv genutztes Gartenland eine Verbesserung für die Schutzgüter "Arten", "Biotope" und "Boden" zu erwarten.

Weiterhin entstehen als neue Landschaftselemente Hecken, Obstbaumbereiche, ein temporäres Gewässer, Schlagfluren, Sukzessionsbereiche mit entsprechender Dynamik und neue Waldbereiche.

Durch den Erhalt bereits vorhandener, aber sich nur langsam entwickelnder Sukzessionsbereiche wird die Vielfalt weiter erhöht. Die Zusammenstellung der einzelnen Landschaftsbestandteile entsprechend den Biotopwertschlüsseln zeigt, dass rechnerisch durch die vorgesehenen Maßnahmen ein Überschuss erzielt wird. Dieser wird jedoch nicht für andere Vorhaben der Gemeinde Nebelschütz in Ansatz gebracht, sondern kommt dem soziokulturellen Zentrum am Krabat-Stein zugute."

VII. Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB

Art der baulichen Nutzung

Der Bebauungsplan berücksichtigt die vorhandene Nutzung, welche der Nutzung eines sonstigen Sondergebietes, gemäß § 11 BauNVO bereits entspricht. „Internationalen Bildhauertage der Gemeinde Nebelschütz“, Ausstellungsflächen, Veranstaltungen im Bereich der Freilichtbühne sowie der Tauchsport bestimmen die heutige Nutzung.

Er sichert nicht nur die vorhandenen und bereits zulässigen Nutzungen, sondern ermöglicht im begrenzten Umfang deren Weiterentwicklung, wobei ein großer Gestaltungsraum ermöglicht wird.

Weiterhin berücksichtigt der Bebauungsplan das aktuelle EU-Projekt "Auf den Spuren der Germanen" des Museums der Westlausitz Kamenz, mit dem Bau eines typischen germanischen Langhauses des 2. - 4. Jh. n. Chr. der Oberlausitz, welcher innerhalb des Sondergebietes errichtet werden soll. Ebenso sind die Machbarkeitsstudie „Krabat-Stein und Motocrossstrecke Jauer [2006] und die Anregungen des Museums der Westlausitz Kamenz in den Bebauungsplan integriert, soweit sie den Geltungsbereich betreffen, auf der Ebene des Bebauungsplanverfahrens festsetzbar sind und infolge einer Abwägung nicht verändert worden sind.

Es wird gemäß § 11 BauNVO ein sonstiges Sondergebiet mit der Bezeichnung "Soziokulturelles Zentrum Am Krabat-Stein" festgesetzt, das dem Zweck eines soziokulturellen Zentrums dient. Zulässig sind:

- Bildhauerwerkstätten mit deren Anlagen,
- Künstlerwerkstätten mit deren Anlagen,
- Veranstaltungsbühne mit deren Anlagen,
- Anlagen für den Sport,
- Rekonstruktionen von historischen Haustypen mit deren Anlagen,
- Schank- und Speisewirtschaften,
- Anlage für das vorübergehende Wohnen, hier: Räume für wechselnde Gäste des Zentrums zum vorübergehenden Aufenthalt."

Ein vorübergehendes Wohnen ist in Verbindung mit den o. g. zulässigen Nutzungen zulässig. Einerseits hat sich bereits heute das mögliche vorübergehende Wohnen von Künstlern während den Bildhauertagen als vorteilhaft gezeigt. Andererseits sollten (praktische archäologische) Experimente, die auf ein vorübergehendes Wohnen angewiesen sind, z. B. Untersuchung über das germanische Alltagsleben, nicht von vornherein unzulässig sein. Ebenfalls sollen Unterkünfte für Gäste angeboten werden können. Auf die Möglichkeit, die Anlagen und Einrichtungen auf bestimmte Flächenanteile zu beschränken wurde verzichtet, da keine wichtigen städtebaulichen Gründe, die eine solche Gliederung erfordert hätten, gegeben sind.

Die Festsetzung lässt allgemein Anlagen für den Sport zu, sodass grundsätzlich auch Anlagen für den Tauchsport zulässig sind, jedoch unter der Prämisse, dass eine wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 46 a SächsWG, so zum Beispiel für das Tauchen mit technischen Hilfsmitteln, erteilt wird. Die Befürchtung, dass das Tauchen mit technischen Hilfsmitteln im Steinbruch ohne wasserrechtliche Genehmigung zulässig wäre, obwohl die Wasseroberfläche des Steinbruchs außerhalb des Geltungsbereichs liegt, ist nicht mehr berechtigt, da der Bebauungsplan nur Nutzungen innerhalb des Geltungsbereichs festsetzen bzw. zulassen kann. Hierdurch wird deutlich, dass die Bedenken der Unteren Wasserbehörde ausgeräumt sind.

Aus der Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde vom 22.03.2011 ist zu entnehmen, dass der Tauchsport nicht grundsätzlich unzulässig wäre: „Hier ist der Ausschluss der Errichtung und Nutzung von baulichen Anlagen für den Tauchsport in den textlichen Festsetzungen vorzunehmen. (Einfacher jedoch wäre die unverzügliche Legalisierung des Tauchens im Steinbruch.)“

Die Forderung nach einem Ausschluss der Errichtung und Nutzung von baulichen Anlagen für den Tauchsport wurde zurückgewiesen, da ansonsten zukünftig eine Genehmigung solcher Anlagen, ohne Änderung des Bebauungsplans, nicht mehr erteilt werden könnte. Auf der Grundlage des heutigen Entwurfs wären weiterhin die Errichtung und Nutzung von baulichen Anlagen für den Tauchsport grundsätzlich genehmigungsfähig, jedoch ohne Genehmigung nicht zulässig.

In rund 650 m Entfernung, östlich vom Plangebiet, entwickelt sich der Ortsteil Ziegelscheunhäuser und der Ortsteil Miltitz in rund 1000 m Entfernung. Das nächstgelegene Wohnhaus (OT Ziegelscheunhäuser, Ziegeleiweg 1) befindet sich rund 650 m vom Plangebiet entfernt. Um eine ausreichende Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen, insbesondere aus Immissionsschutzgründen, zu treffen, wurden auf der Vollzugsebene immissionsschutzrechtliche Auflagen in dem Genehmigungsbescheid der Freilichtbühne, einschließlich aller zugehörigen Nebeneinrichtungen, eingearbeitet (Bescheid vom 20.03.2008), u. a die maximale Zahl der seltenen Ereignisse pro Jahr. In der Begründung zum Bescheid wird erwähnt, dass "bei Einhaltung dieser Werte gewährleistet ist, dass das Bauvorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm hervorrufen kann."

Die Festsetzungen des Bebauungsplans ermöglichen eine Erweiterung der baulichen Anlagen und deren Nutzung im Rahmen der Auflagen, sodass mit einer Überschreitung der Auflagen bzw. mit größeren Beeinträchtigungen nicht zu rechnen ist. Hinzu ist zu erwarten, dass die Entfernung und die visuelle Trennung zu einer besseren Akzeptanz einer möglichen Beeinträchtigung führen werden.

Ebenso ist aus der artenschutzfachliche Bewertung - Naturstation Neschwitz, September 2010 - zu entnehmen, dass aufgrund der bereits erteilten Auflagen, das Meidungsverhalten von möglich be-

einträchtigen Tieren vor störenden Umgebungsgeräuschen temporär ist und reversibel. Ein anhaltendes Verscheuchen über das Ende des Lärmereignisses hinaus ist nicht gegeben.

Aus diesem Grund verzichtet die Gemeinde auf die Ausarbeitung eines Lärmgutachtens und erachtet immissionsschutzrechtliche Festsetzungen im Bebauungsplan für nicht notwendig.

- Verhältnis Sondergebiet / Bezeichnung bzw. Zweckbestimmung

Der Bebauungsplanentwurf März 2010 setzte ein Sondergebiet, das der Erholung dient, fest. Die Bezeichnung des Bebauungsplans -Stand März 2010- lautete "Soziokulturelles Zentrum am Krabat-Stein".

Der regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien hat in seiner Stellungnahme vom 10.05.2010 der Gemeinde empfohlen, anstelle der im Bebauungsplan erfolgten Festsetzung als "Sondergebiet, das der Erholung dient", die Festsetzung als "Sonstiges Sondergebiet" mit der Bezeichnung "Soziokulturelles Zentrum" vorzunehmen, da diese Festsetzung die beabsichtigten Nutzungen, (welche sich nur unwesentlich gegenüber der auf der Ebene des Flächennutzungsplans geplanten Nutzungen erweitert haben,) entspricht. Die Anregung wurde befolgt.

Aus der o. g. Internet-Seite / Seiten - Bundesvereinigung Soziokulturellen Zentren e.V.- ist zu entnehmen (gekürzte Zusammenfassung):

".... Der Begriff "Soziokultur" entzieht sich der Abgrenzung und genauen Definition. ...

.... Den Kernbereich soziokultureller Praxis bilden Aktivitäten von freien Kulturgruppen, soziokulturellen Zentren, Jugendkunstschohlen, freien Theaterensembles, kultureller Kinder- und Jugendarbeit, Geschichtswerkstätten, Interkulturprojekten und Stadtteilkulturarbeit. Sie sind eine unverzichtbare Ergänzung der kulturellen Angebote traditioneller Kulturinstitutionen.

... Soziokulturelle Aktivitäten sind vorrangig darauf ausgerichtet, die kreative Selbsttätigkeit möglichst vieler Menschen und breiter Bevölkerungsschichten (unabhängig von ihrer sozialen oder nationalen Herkunft) zu fördern (z.B. durch Bereitstellung von Infrastruktur, Förderung künstlerischer Fähigkeiten, Vermittlung von Kenntnissen, Präsentation von nicht Marktgängigem) und den Zugang zu Kunst und Kultur zu erleichtern (z.B. durch Wohnortnähe, niedrige Eintrittspreise und Abbau von Hemmschwellen). ...

... Diesen und ähnlichen Zielen fühlen sich vor allem diejenigen Einrichtungen und Initiativen verpflichtet, die sich als Soziokulturelle Zentren bezeichnen. ...

... Das Geschehen vor Ort hebt sich vor allem auch dadurch ab, dass Soziokulturelle Zentren keine „Einpunkt-Häuser“ sind: Im Konzept eines jeden Soziokulturellen Zentrums sind 50% aller Sparten und Bereiche enthalten. „Hin und Wieder“, einmalig, kontinuierlich - auch die Angebotsformen können dabei sehr variabel sein (Kurse, Workshops, Seminare, etc.). Eine häufig auftauchende Form sind z.B. zeitlich und thematisch begrenzte Projekte, die meist einen großen Bezug zur Aktualität haben. ...

... Der besondere Wert der Verknüpfung liegt nicht in der möglichst großen Vielzahl unterschiedlicher Arbeitsfelder, sondern in der Art und Weise, wie diese miteinander und mit der Lebenssituation vor Ort in Beziehung gesetzt werden. Darüber hinaus sind Soziokulturelle Zentren auch „Dienstleister in einem Stadtteil, einer Stadt oder Region. ... "

Der Bebauungsplan gibt einen Rahmen vor, in dem sich Nutzungen entwickeln können. Der festgelegte Rahmen ermöglicht die Realisierung eines wie oben beschrieben "Soziokulturellen Zentrums", welches das Entwicklungsziel des Gebietes darstellt.

Natürlich ist die Realisierung eines "365-Tage"-Veranstaltungsprogramms an diesem Standort weder möglich, noch zulässig, noch gewünscht. Die Besonderheit dieses Sondergebietes ist gerade, dass es soziokulturelle Angebote ermöglicht, die nicht in Wohngebietsnähe realisierbar sind. Hier wird deutlich, dass sowohl die Bezeichnung als auch die Zweckbestimmung des sonstigen Sondergebietes berechtigt ist.

- Verhältnis Sondergebiet / ähnliche Einrichtungen in der Region

"Entsprechend den Zielsetzungen des integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes der LEADER-Region „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ [2007/11 soll der Standort „Am Krabat-Stein“ als ein Schlüsselprojekt der Region auf Grundlage der Machbarkeitsstudie „Krabat-Stein und Motocrossstrecke Jauer“ [2006] touristisch entwickelt werden und somit wirtschaftliche Impulse für die ganze LEADER-Region ausstrahlen." (2. Änderung FNP - Landschaftsarchitekturbüro Panse, Bautzen GbR)

"Durch die Festsetzung des Sondergebietes Erholung wird hingegen die kulturelle Entwicklung in der strukturschwachen ländlichen Region der Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft weiterentwickelt. Durch geplante kulturelle Veranstaltungen (Theater- / Tanzaufführungen) wird u. a. die sorbische Tradition gepflegt und das Zusammenwachsen in Europa durch internationale Veranstaltungen gestärkt (z.B. Internationale Bildhauertage mit starker osteuropäischer Beteiligung). Die Menschen in der Region profitieren von steigenden Besucherzahlen, es kann regionale Wertschöpfung entstehen. (2. Änderung FNP - Landschaftsarchitekturbüro Panse, Bautzen GbR)

Eine Konkurrenz zu ähnlichen Projekten, wie z. B. dem "Umwelt- und Lehrgarten im Kloster St. Marienstern" in Panschwitz-Kuckau und der "Kinder- und Jugendfarm" in Hoyerswerda oder zu den "Schrotholzhäusern" in der Ehrlichthofsiedlung in Rietschen und zu dem "RATAGS Kunsthandwerkshaus" in Langenwolmsdorf bei Stolpen, dürfte es laut Machbarkeitsstudie „Krabat-Stein und Motocrossstrecke Jauer“ (2006 - Landschaftsarchitekturbüro Panse, Bautzen GbR) nicht geben. Vielmehr ist ein Synergieeffekt zwischen den Einrichtungen durch fachlichen Austausch zu erwarten.

Auf der Ebene des Regionalplans wurde auf die Aufnahme des damals genannten "Kultur- und Freizeitentrums" verzichtet, da kein eindeutiger Bezug zur sorbischen Kultur erkennbar war. Somit ergibt sich für das zu entwickelnde Gebiet keinerlei regionalplanerische Vorgabe in Bezug auf die sorbische Traditionspflege. Desto Trotz können / sollten sorbische Belange, insbesondere die Entwicklung der sorbischen Sprache und Kultur, auch Gegenstand des zu entwickelnden Gebietes sein. Aufgrund dieses größeren Spielraums ist eine Schwächung der 4 innerhalb des Verwaltungsverbandes vorhandenen und im Regionalplan erwähnten Einrichtungen nicht zu befürchten.

Aufgrund der Zweckbestimmung stellt das Sondergebiet gerade keine Konkurrenz zu bestehenden Einrichtungen zur Förderung der sorbischen Kultur dar, wie von der Domowina befürchtet (Stellungnahme vom 11.08.2010).

Die Anregung der Domowina, die zweisprachige (sorbisch-deutsch) Gestaltung von Tafeln festzuschreiben, konnte durch die Ergänzung der Hinweise insoweit befolgt werden. Der Bebauungsplan weist auf die Satzung über die Förderung der sorbischen Sprache und Kultur § 3 zweisprachige Beschriftung Abs. 3 hin, da im Bebauungsplan grundsätzlich nicht festgeschrieben werden kann, in welcher Sprache Schilder und Werbetafeln ausgeführt werden sollen.

- Verhältnis Sondergebiet / Sicherheit im Steinbruch

Nachdem der Steinbruch Miltitz am 19.12.2003 aus der Bergaufsicht entlassen wurde, ist die Gemeinde Nebelschütz als Grundstückseigentümer für die Verkehrspflicht und damit für die Gewährleistung der Sicherheit (Vorhandensein und Kontrolle von Absperrungen sowie Beschilderungen) verantwortlich. Obwohl der Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht bis zu den Bruchkanten reicht, entbindet es nicht die Gemeinde Nebelschütz von ihrer Verkehrssicherungspflicht.

- Verhältnis Sondergebiet / Landwirtschaftsflächen

Bei der Abwägung sind die Belange der Landwirtschaft und des Umweltschutzes berücksichtigt worden. Insbesondere aufgrund des Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft wurde überprüft, ob die Umnutzung von landwirtschaftlich genutzten Flächen für den Zweck eines soziokulturellen Zentrums nur im notwendigen Umfang gemäß § 1a Abs. 2 BauGB erfolgt ist.

Um die Beanspruchung von guten landwirtschaftlichen Ackerflächen auf das notwendige Maß zu begrenzen, wird dieser Bereich des Zentrums (u. a. Rekonstruktion von historischen Haustypen und Künstlerwerkstätten) und die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen (Streuobstwiese, Hochstaudenflur, Aufforstungsfläche) als eine Einheit unmittelbar miteinander verflochten.

Weiterhin wurde die Möglichkeit zur Entsiegelung von genutzten Böden überprüft. Flächen, die zur Entsiegelung von Böden geeignet wären als Kompensation der Neuinanspruchnahme von bisher landwirtschaftlich genutzten Böden, sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans und in der näheren Umgebung sowie in der Ortsgemeinde Nebelschütz nicht vorhanden.

Das öffentliche Interesse an dem soziokulturellen Zentrum steht hier eindeutig vor den Interessen der Landwirtschaft. Die Interessen der Landwirte sind zwar betroffen, jedoch nicht in solchem Maß, dass eine unzumutbare Benachteiligung bzw. Einschränkung ihrer Rechte erfolgen würde. Ein Flächentausch im Bereich des Flurstücks Nr. 221 soll erfolgen.

Aufgrund der im westlichen Bereich des Plangebietes angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung, ist mit zeitweiligen saisonbedingten Beeinträchtigungen der gewerblichen Nutzung durch Staub, Gerüche bzw. Lärm infolge der Flächenbewirtschaftung zu rechnen. Diese rufen in der Regel jedoch keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes hervor.

- Verhältnis Sondergebiet / angrenzende Gewerbegebiet Miltitz, Windpark

Das Gewerbegebiet der Gemeinde Nebelschütz, Ortsteil Miltitz entwickelt sich in einer Entfernung von rund 400 m östlich vom Sondergebiet, die Sonderbauflächen Windenergie, nördlich, in rund 400 m Entfernung. Eine Beeinträchtigung durch Immissionen von diesen Anlagen ist nicht zu erwarten.

- Verhältnis Sondergebiet / S 94 und S 100

Westlich und nördlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplans, an der engsten Stelle in einer Entfernung von rund 50 m, verlaufen die S 94 und die S 100. Eine Überschreitung der Richtwerte durch Verkehrsemissionen im Sondergebiet ist nicht zu erwarten und somit ist davon auszugehen, dass keine unzumutbaren Beeinträchtigungen für das Sondergebiet entstehen werden. Eine Regelung in Form von Immissionsschutzmaßnahmen durch den Bebauungsplan soll nicht erfolgen.

- Verhältnis Sondergebiet / Motocrossstrecke

Das Sondergebiet entwickelt sich in einem Abstand von rund 700 m zu der Motocrossstrecke Jauer. Geräusche der Motocrossstrecke könnten bei Veranstaltungen im Bereich Freilichtbühne und Zuschauerareal des Sondergebietes zu Konflikten führen. Um diese zu vermeiden sind bereits Abstimmungsgespräche zwischen dem Motocross-Verein Jauer e.V. und der Gemeinde erfolgt. Deren Ziel ist es eine langfristige Abstimmung zu erreichen, um Überschneidungen von Veranstaltungen zu vermeiden.

- Verhältnis Sondergebiet / OT Ziegelscheunhäuser

Auf der Vollzugsebene sind in dem Genehmigungsbescheid der Freilichtbühne, einschließlich aller zugehörigen Nebeneinrichtungen, immissionsschutzrechtliche Auflagen eingearbeitet (Bescheid vom 20.03.2008). Diese zielen auf eine Minderung der Lärmemissionen an den Quellen und sind so abgestimmt, dass Beeinträchtigungen durch Immissionen aus der Umgebung, insbesondere Emissionen aus dem Sondergebiet, am nächstgelegenen Wohnhaus nicht zu erwarten sind bzw. nur solche, die zuzumuten wären. Die Festsetzungen des Bebauungsplans ermöglichen eine Erweiterung der baulichen Anlagen und deren Nutzung im Rahmen der Auflagen, sodass mit einer Überschreitung der Auflagen bzw. mit größeren Beeinträchtigungen nicht zu rechnen ist.

- Zusammenfassung Verhältnis zu den Randgebieten

Die Wahl der Ausweisung des Baugebietes erfolgte in Kenntnis der bestehenden Randbedingungen und der beabsichtigten Nutzung innerhalb des Sondergebietes. Es ist davon auszugehen, dass die Art der Nutzung innerhalb des Geltungsbereiches so abgestimmt wird, dass aus Sicht des Immissionsschutzes keine Beeinträchtigungen im Plangebiet zu erwarten sind, bzw. nur solche, die zuzumuten wären und dass Beeinträchtigungen durch Emissionen aus dem geplanten Sondergebiet in den angrenzenden Nutzungen nicht zu erwarten sind bzw. nur solche, die zuzumuten wären.

Maß der baulichen Nutzung

Aus planerischen Gesichtspunkten, insbesondere dem der städtebaulichen Gestaltung und dem des Bodenschutzes (Vermeidung von "Bodenversiegelung"), wurde eine maximale Grundfläche (GR) je Baufenster festgesetzt:

Baufenster I -Bereich historische Haustypen		GR = 600 qm
- vorhanden	kein Bestand	
- neu	600 qm	
Baufenster II - Bereich Bildhauerwerkstatt		GR = 350 qm
- vorhanden	150 qm	
- neu	200 qm	
Baufenster III - Bereich Freilichtbühne		GR = 500 qm
- vorhanden	270 qm	
- neu	230 qm	

Für die Ermittlung der Grundfläche gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO trifft der Bebauungsplan eine abweichenden Bestimmungen der sich aus Satz 2 des § 19 Abs. 4 BauNVO ergebenden Grenzen. Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von Garagen und Nebenanlagen, in Form von Gebäuden, im Sinne des § 14 BauNVO nicht überschritten werden. Die Aufstellung des Be-

bauungsplans stellt keine Planung auf Vorrat dar. Das Maß der zulässigen Grundfläche spiegelt den heutigen Bestand an baulichen Anlagen und mögliche Erweiterungen wider. Obwohl die Werte niedrig festgelegt worden sind, bieten sie dennoch einen angemessenen Spielraum für zukünftige Planungen und Entwicklungen.

Das Maß der baulichen Nutzung wird weiterhin an Hand der Festsetzungskombination -zulässige Höhe baulicher Anlagen - bestimmt. Die Festsetzung der Höhenentwicklung der Gebäude und sonstiger baulicher Anlagen - hier maximale Firsthöhe 10,0 m - ist erforderlich, um eine Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes zu vermeiden. Diese Festsetzung betrifft die geplante Aussichtsplattform nicht.

Baufenster IV - Bereich Aussichtsplattform GR = kein

Das Baufenster IV beinhaltet keine Festsetzung über die maximale Grundfläche, da diese Plattform auf einem bestehenden Betonsockel (Reste von baulichen Anlagen des ehemaligen Steinbruchs) errichtet werden soll. Hier wurde die maximale Höhe der baulichen Anlage auf 215,0 m ü. NN festgesetzt. Diese Höhe orientiert sich an den Baumkronen und ist so gewählt dass eine Aussicht noch gewährleistet wird, ohne das Landschaftsbild zu beeinträchtigen.

Neuversiegelung entsteht nur im Bereich des Baufensters I. Im Bereich der weiteren Fenster sind aufgrund des vorhandenen Untergrunds (ehemaliger Steinbruch) mit keiner bzw. mit irrelevanten Versiegelungen zu rechnen. Ebenso werden / wurden in den Baufenstern III und IV bereits vorhandene bauliche Anlagen umgenutzt, u. a. um neue Versiegelungen zu vermeiden, so z. B. die Aufstellung des Aussichtsturms auf einer bestehenden Betonplattform. Möglichkeiten zur Entsiegelung von genutzten Böden wurden überprüft. Flächen, die zur Entsiegelung von Böden geeignet wären als Kompensation der Neuinanspruchnahme von bisher landwirtschaftlich genutzten Böden, sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans und in der näheren Umgebung sowie in der Ortsgemeinde Nebelschütz nicht vorhanden.

Bei der Abwägung sind die Belange der Landwirtschaft und des Umweltschutzes berücksichtigt worden. Insbesondere aufgrund des Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft wurde überprüft, ob die Umnutzung von landwirtschaftlich genutzten Flächen für den Zweck eines soziokulturellen Zentrums nur im notwendigen Umfang gemäß § 1a Abs. 2 BauGB erfolgt ist.

Um die Beanspruchung von guten landwirtschaftlichen Ackerflächen auf das notwendige Maß zu begrenzen, wird dieser Bereich des Zentrums (u. a. Rekonstruktion von historischen Haustypen und Künstlerwerkstätten) und die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen (Streuobstwiese, Hochstaudenflur, Aufforstungsfläche) als eine Einheit unmittelbar miteinander verflochten.

Aufgrund der Strukturvielfalt dieses Bereiches ist dort mit einer Verringerung der Erosionsgefahr zu rechnen.

Bauweise, Überbaubare Grundstücksflächen

Im Plangebiet ist die offene Bauweise gemäß § 22 BauNVO festgeschrieben und die überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen bestimmt. Im Gegensatz zur engen Festsetzung der maximalen Grundfläche, ist der Verlauf der Baugrenze großzügig gewählt. Die Flächen, innerhalb der baulichen Anlagen im Rahmen des festgesetzten Maßes der baulichen Nutzung errichtet werden dürfen, sind so begrenzt, dass ein großer Gestaltungsspielraum dafür eingeräumt bleibt, um die

bauliche Anlage anzuordnen. Desto Trost können die erforderlichen Abstände zum Wald (30 m nach § 25 Abs. 3 SächsWaldG bei Gebäuden oder baulichen Anlagen mit Feuerstätten) eingehalten werden. Ebenso ist ein größerer Abstand zum Graben von 50 m gewährleistet.

§ 23 Abs. 3 der BauNVO regelt, inwieweit ein Vortreten von Gebäudeteilen zugelassen werden kann. Im Bebauungsplan werden keine weiteren Ausnahmen vorgesehen. Die Einhaltung der Abstandsflächen bleibt von den Festsetzungen der überbaubaren Grundstücksflächen unberührt und ist gemäß SächsBO bindend.

Garagen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 Bau NVO in Form von Gebäuden, sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Von der Festsetzung nicht betroffen sind die geplante ein Infostand sowie fliegende bauliche Anlagen.

Erschließung

- Verkehrsflächen

Die Erschließung des Sondergebietes wird über eine Stichstraße in Verlängerung der Elstraer Straße gewährleistet. Sie mündet in die S 100 (Bautzen- Kamenz), unmittelbar südlich vom Knotenpunkt der Staatsstraße S 100 mit der Staatsstraße S 94 (Autobahnabfahrt A4 Burkau - Bernsdorf). Damit ist das Plangebiet an das örtliche und überörtliche Straßennetz angeschlossen.

Die vorhandene Bushaltestelle an der S 100 ist zu Fuß erreichbar, so dass das Sondergebiet über den öffentlichen Personennahverkehr erreichbar ist.

Im Zuge der Umnutzung des ehemaligen Steinbruchs wurde ein Wendehammer hergestellt. Dieser ist in der Planung nachrichtlich übernommen. Die Stichstraße ermöglicht das Wenden sowie Vorbeifahren von Fahrzeugen der Feuerwehr und des Rettungsdienstes. Die Festsetzung einer Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, hier: öffentliche Parkfläche, wird zwischen dem Wendehammer und der bewaldeten Fläche vorgenommen, um die Problematik des Parkens zu entzerren. Je nach Veranstaltung können auf den angrenzenden Flurstücken Nrn. 234/1 und 224/1 kurzzeitige Parkmöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden. Um die Behinderung von Rettungs- und Einsatzfahrzeugen zu vermeiden, soll bei Bedarf streckenweise auf die Möglichkeit, entlang der Zufahrtsstraße zu parken, verzichtet werden. Dies kann jedoch nicht auf der Ebene des Bebauungsplans geregelt werden. Der Wendehammer und die Parkmöglichkeit entlang der Stichstraße können den normalen Besucherverkehr aufnehmen.

Die innere Erschließung des Sondergebietes, die nicht vom Besucherverkehr betroffen ist, ist gesichert. Um ein Wenden im Bereich des Baufensters III zu ermöglichen, wird das vorhandene Erschließungssystem um einer Schleife ergänzt. Hier ist ebenfalls das Wenden sowie Vorbeifahren von Fahrzeugen der Feuerwehr und des Rettungsdienstes gesichert. Die Erschließung der Baufelder wird durch Wegerechte gekennzeichnet.

- Ver- und Entsorgungsanlagen

▪ Trinkwasser

Die Trinkwasserversorgung ist durch einen eigenen Brunnen gewährleistet. Der vorhandene Brunnen ist in den 80-iger Jahren errichtet worden und hat dem damaligen VEB Lausitzer Granit als Trinkwasserbrunnen für den Steinbruch Miltitz gedient.

Auf der Vollzugsebene wird die Prüfung der Eignung des Brunnenwassers als Trinkwasser durch das Gesundheitsamt des Landratsamtes Bautzen beantragt werden. Zuvor wird

durch einen Pumpversuch festgestellt werden, ob der Brunnen die benötigte Grundwassermenge z. B. bei Veranstaltungen mit einer größeren Besucheranzahl liefert. Dann wird eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Grundwasserentnahme bei der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes, unter Angabe der Entnahmemengen, des Verwendungszweckes und des genauen Brunnenstandortes, beantragt.

- Löschwasser

Am 18.09.2010 wurde im Beisein des LRA Bautzen eine Feuerwehrrübung mit den Feuerwehren Panschwitz, Nebelschütz, Miltitz und Piskowitz im Steinbruch durchgeführt. Hierbei wurde überprüft, ob den Anforderungen des Brandschutzes nachgekommen werden kann. Die Übung hat gezeigt, dass unter Berücksichtigung einer notwendigen Löschwassermenge von 48m³/h für die Dauer von zwei Stunden, für alle 3 Baufenster eine wirksame Löscharbeit erfolgen kann. Ebenfalls wurde die geplante Realisierung des Teiches als Löschteich begrüßt. Hierbei soll dem ehemaligen Teich seine ursprüngliche Funktion als Teich wieder zugeführt werden und als Feuerlöschteich fungieren. Ein grundlegender Umbau ist nicht beabsichtigt. Sollte wider Erwarten jedoch die gewünschte Wassermenge nicht zurückgehalten werden können, wäre ein Abdichten des Bereiches, z.B. durch eine Folie, erforderlich. Der Teich soll wie bisher durch das sich dort natürlich ansammelnde Oberflächenwasser gespeist werden. Zur besseren Regulierung, z.B. während den trockenen Monaten, kann dann eine fehlende Wassermenge aus dem Steinbruch hochgepumpt werden. Das überschüssige Oberflächenwasser soll, wie heute, über einen Überlauf auf den angrenzenden Flächen zur Versickerung großflächig verteilt werden. Eine Verbindung zum Grundwasser besteht nicht und ist aufgrund des felsigen Untergrunds nicht zu erwarten.

Die Anforderungen zur Löschwasserversorgung sind somit erfüllt. Ebenso ist die erforderliche Bewegungsfreiheit und Sicherheit für den Einsatz der Feuerlösch- und Rettungsgeräte gewährleistet.

- Elektrizität

Die Versorgung mit Elektrizität ist gewährleistet. Der Standort der Elektroanlage - Trafo - wurde im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen.

- Gas

Die Gasversorgung ist nicht gewährleistet. Die Versorgung des Sondergebietes mit Erdgas ist nicht unbedingt notwendig. Eine Ergänzung des Netzes könnte jedoch angestrebt werden.

- Telekommunikationsanlagen

Das Plangebiet ist fernmeldetechnisch nicht erschlossen. Eine Ergänzung des Netzes könnte jedoch angestrebt werden.

- Schmutzwasserentsorgung

Die Beseitigung des Schmutzwassers erfolgt heute dezentral in Form von einer Kleinkläranlage in der Nähe des Mehrzweckgebäudes (Baufenster III). Die anfallenden Schmutzwässer werden in Zukunft entsprechend der Abwasserentsorgungskonzeption des AZV Obere Schwarze Elster einer vollbiologischen Behandlung zugeführt. Der Nachweis wird auf der Vollzugsebene erbracht.

▪ Niederschlagswasserentsorgung

Das anfallende Niederschlagswasser von Dach-, Hof- und Wegeflächen wird vorrangig breitflächig auf den Grundstücken über der belebten Bodenzone versickert. Eine Änderung ist nicht geplant.

Flächen für Wald

Im Zuge der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft "Am Klosterwasser", wurde am 09.07.2009 eine Waldumwandlungserklärung über ca. 0,61 ha Wald auf Teilen der Flurstücke Nrn. 216/1, 217, 219, 223/1 und 224/1, in der Gemarkung Miltitz, erteilt. Im Zuge der Konkretisierung der Planung sind einige Abweichungen gegenüber der erteilten Waldumwandlungserklärung aufgetreten.

Auf Anregung der Unteren Forstbehörde, wurde eine Forstkartierung aus dem Jahr 2008 als Grundlage der Beurteilung genommen, so auch Flächen, die nicht innerhalb des Geltungsbereiches liegen.



B.PLAN
SOZIOKULTURELLES
ZENTRUM
AM KRABAT-STEIN
Gemeinde Nebelschütz
Stand 27.05.2011

Änderungen der Flächen für die
Forstwirtschaft gegenüber
WALDBESTAND 2008

BESTAND Waldflächen 2008

- Innerhalb des Geltungsbereiches
- ausserhalb des Geltungsbereiches

BESTANDSPLAN

DPL. ING. ARCHITEKT G. P. L. BULTEL
An der Hauptstrasse 10 05384 NIEBELSCHÜTZ
E-Mail: g.p.l.bultel@niederschuetz.de Tel. 03571 / 40007
www.bultel-architektur.de Fax 03571 / 40008
Atelier
Architekten

Zur Berechnung der notwendigen Flächengröße an Ersatzaufforstungsfläche wird der Ausgangszustand 2008 dem Endzustand – Planung 27.05.2011 – gegengeübergestellt, ohne zu berücksichtigen, ob die Änderungen aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans, aufgrund bereits erteilten Baugenehmigungen oder noch früher erfolgt sind.

Im Geltungsbereich sind drei Flächen für den Wald nachrichtlich übernommen worden. Sie sind in den Geltungsbereich integriert worden, da sie bei der Umsetzung des Wegekonzeptes des Sondergebietes in Anspruch genommen werden könnten (Naturlehrpfad).

Im südlichen Bereich des Flurstücks Nr. 221 ist die Entwicklung von Ackerland in einen Eichen-Hainbuchenwald festgesetzt (Fläche für Maßnahme D).

Die Umwandlung von Waldflächen in einen Schlagflur, so z.B. im Bereich des Mehrzweckgebäudes, Baufenster III, ist erforderlich, um den nach § 25 Abs. 3 SächsWaldG bei Gebäuden oder baulichen Anlagen mit Feuerstätten erforderlichen 30 m Abstand zu gewähren.



**B.PLAN
SOZIOKULTURELLES
ZENTRUM
AM KRABAT-STEIN**

Gemeinde Nebelschütz
Stand 27.05.2011

Änderungen der Flächen für die
Forstwirtschaft gegenüber
WALDBESTAND 2008

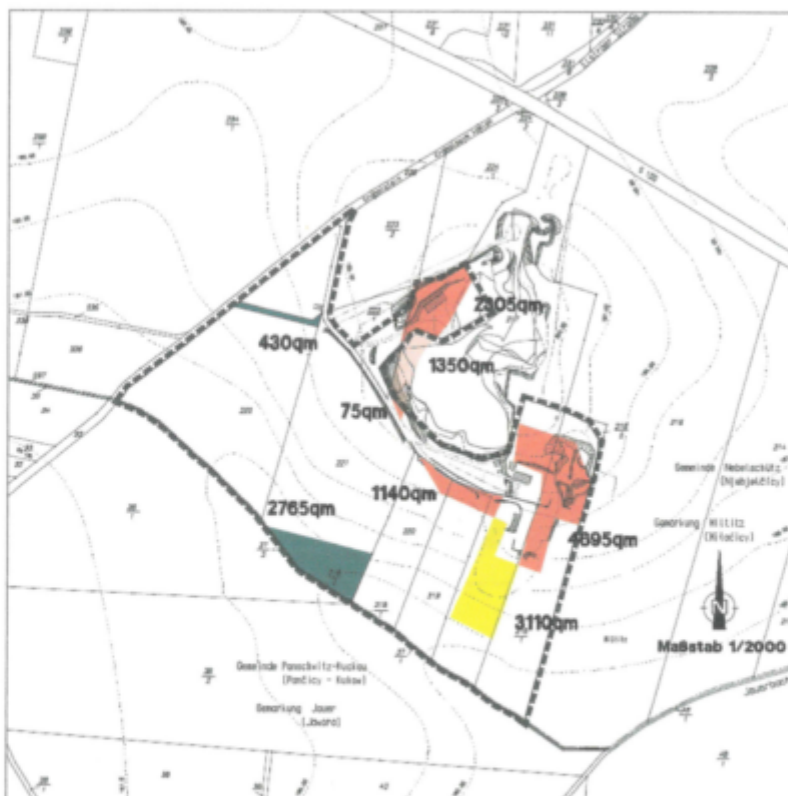
Waldflächen nach Planung

- innerhalb des Geltungsbereiches
- ausserhalb des Geltungsbereiches

PLANUNG

Dipl. Ing. Architekt G. P. L. BULTEL
An der Stadtkasse 10, 04840 Nebelschütz, Tel. 03701 / 8001
www.gpbulatel.de Fax 03701 / 80000
bulatel@bulatel.de

Der Vergleich ergibt folgendes Bild:



**B.PLAN
SOZIOKULTURELLES
ZENTRUM
AM KRABAT-STEIN**

Gemeinde Nebelschütz
Stand 27.05.2011

Änderungen der Flächen für die
Forstwirtschaft gegenüber
WALDBESTAND 2008

- Minderung der Waldfläche
- Zunahme der Waldfläche
- Waldfläche neu (Planung)

**VERGLEICH
BESTAND/PLANUNG**

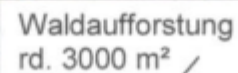
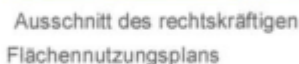
Dipl. Ing. Architekt G. P. L. BULTEL
An der Stadtkasse 10, 04840 Nebelschütz, Tel. 03701 / 8001
www.gpbulatel.de Fax 03701 / 80000
bulatel@bulatel.de

Waldbestand 2008			
Waldflächen	Innerhalb des Geltungsbereiches	3.405 m²	34.165 m²
		2.305 m²	
		75 m²	
		28. 380 m²	
	Außerhalb des Geltungsbereiches	505 m²	4.885 m²
		1.350 m²	
3.030 m²			
Waldfläche gesamt			39.050 m²

Planung 27.05.2011			
Waldflächen Am Krabat-Stein	Innerhalb des Geltungsbereiches	3.835 m²	32.255 m²
		1.865 m²	
		23.790 m²	
		2.765 m²	
	Außerhalb des Geltungsbereiches	505 m²	3.535 m²
		3.030 m²	
Waldfläche gesamt Am Krabat-Stein			35.790 m²
Ersatzaufforstung Gemeinde Nebelschütz, Gemarkung Miltitz, Flurstück Nr. 263/4	Außerhalb des Geltungsbereiches		3.000 m²
Waldfläche insgesamt			38.790 m²

Vergleich Waldbestand 2008 / Planung 27.05.2011			
Waldflächen Minderung	Innerhalb des Geltungsbereiches	2.305 m²	- 8.215 m²
		75 m²	
		1.140 m²	
		4.695 m²	
	Außerhalb des Geltungsbereiches	1.350 m²	- 1.350 m²
Minderung gesamt	- 9.565 m²		
Wald Zunahme	Innerhalb des Geltungsbereiches	3.110 m²	+ 3.110 m²
Neue Waldflächen	Innerhalb des Geltungsbereiches	430 m²	+ 3.195 m²
		2.765 m²	
Zunahme gesamt	+ 6.305 m²		
Defizit an Waldflächen			- 3.260 m²
Ersatzaufforstung Gemeinde Nebelschütz, Gemarkung Miltitz, Flurstück Nr. 263/4	Außerhalb des Geltungsbereiches		+ 3.000 m²

Aufgrund der Konkretisierung durch den Bebauungsplan ergibt sich ein Defizit an Waldflächen von rd. 3260 m². Dieses Defizit soll durch eine Aufforstung von rd. 3000 m² auf dem Flurstück Nr. 263/4 (Größe des Flurstücks 9240 m²), Gemeinde Nebelschütz, Gemarkung Miltitz kompensiert werden. Dieses Flurstück grenzt direkt an Waldflächen und ist für eine Aufforstung geeignet und im Eigentum der Gemeinde.



Die oben erfolgten Berechnungen und Ausführungen werden die Grundlage für die notwendige Änderung der Waldumwandlungserklärung bilden. Die Verlagerung der Waldflächen ist jedoch nicht Gegenstand des Bebauungsplans. Gleichzeitig wird ein Antrag zur Erstaufforstung gestellt.

Grünordnerische Festsetzungen

Die vorgeschriebenen Bindungen für Bepflanzung werden zu der angestrebten Eingliederung des Sondergebietes in den angrenzenden Landschaftsraum und zur Durchgrünung führen. Dadurch wird die heute bereits vorhandene ökologische Vielfalt und der Freizeit- und Erholungswert des Baugebietes erhalten bzw. gesteigert.

Die grünordnerischen Festsetzungen legen unter anderem fest: Größe des Pflanzgutes, die Pflanzarten, den Zeitraum bis zur Realisierung der Bepflanzung und die grobe Gliederung der Flächen, wobei Standorte wichtiger Pflanzungen aus gestalterischen Gründen durch Planzeichen dargestellt werden. Eine weitere Konkretisierung ist der Vollzugsebene vorbehalten, somit ist eine Anpassung an die Entwicklungen jederzeit möglich und eine gewisse Gestaltungsfreiheit noch gegeben.

Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Die Ortsgemeinde Nebelschütz wird die Flächen "A", "B", "C" und "D" aus planerischer Abwägung und Kompensation von Belangen, gemäß § 1 Abs. 5 und 6 und § 1a BauGB, bereitstellen, um Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, entsprechend dem Umweltbericht, zu ermöglichen.

- | | |
|----------------|--|
| ▪ Maßnahme "A" | Entwicklung eines Hochstaudenflurs |
| ▪ Maßnahme "B" | Entwicklung einer Streuobstwiese sowie einer Hecke |
| ▪ Maßnahme "C" | Entwicklung eines Schlagflurs und Realisierung eines Teiches |
| ▪ Maßnahme "D" | Entwicklung eines Eichen-Hainbuchenwald |

Die Maßnahmen "A", "B", "C" und "D" sollen zum Ausgleich der im Zuge der Baugebietsausweisung zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft beitragen. Sie ermöglichen eine harmonische Eingliederung des Baufensters I in den angrenzenden Landschaftsraum des ehemaligen Steinbruchs und begrenzen es zur offenen Landschaft hin.

Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Die grünordnerischen Festsetzungen sollen zum Ausgleich der im Zuge der Baugebietsausweisung zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft beitragen. Sie sind zur Verwirklichung der Durchgrünung des Baufensters I und zur Steigerung des Freizeit- und Erholungswertes erforderlich. Ebenso wird die Erhaltung prägender bzw. schützenswerter Pflanzengruppen und Bäumen gesichert.

Neben den Festsetzungen zu Anpflanzungen, ist eine angemessene Frist von zwei Jahren nach Baubeginn der baulichen Anlage bzw. deren Nutzung festgesetzt, um die vorgeschriebenen Anpflanzungen vorzunehmen. Diese Zeiteingabe ist erforderlich, um zu gewähren, dass die Realisierung des festgeschriebenen Ausgleichs auch im engen zeitlichen Zusammenhang mit der Beeinträchtigung erfolgt. Nach Ablauf der Frist kann nach Überprüfung, im Einzelfall, von der Befugnis zum Erlass eines Pflanzgebots, gemäß § 178 BauGB, Gebrauch gemacht werden, um die Durchsetzung der Festsetzung zu bewirken, u. a. mit Zwangsgeld. Diese Frist wird bei dem Abwägungsprozess, ob ein Pflanzgebot gemäß § 178 BauGB erlassen werden soll, ein gewichtiges Argument sein.

VIII. Festsetzungen nach § 9 Abs. 1a BauGB

Die Festlegung des Ausgleichs erfolgte in einer Gesamtabwägung öffentlicher und privater Belange nach den Abwägungsgrundsätzen des § 1 Abs. 6 BauGB. Bei der Abwägung wurden u. a. die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege berücksichtigt. Die Abwägung hat zu folgendem Ergebnis geführt:

Gemessen an den begrenzten Erweiterungsmöglichkeiten sind die Auswirkungen auf die Landschaftspotentiale als mäßig bis gering einzustufen.

	Bestand	neu
Baufenster I neu		600 m ²
Baufenster II Bestand	150 m ²	
Baufenster II neu		200 m ²
Baufenster III Bestand	177 m ²	
Baufenster III genehmigt	93 m ²	
Baufenster III neu		230 m ²

Der erforderliche Ausgleich für die Eingriffe, insbesondere für die mögliche Versiegelung durch bauliche Anlagen und Erschließung wird u. a. durch folgende Maßnahmen erbracht, welche zur Vermeidung, Verminderung von Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes bzw. zu deren Verbesserung führen:

- Festlegung der Höhe der baulichen Anlagen, insbesondere aus Sicht des Orts- und Landschaftsbildes
- Vermeidung bzw. Minderung von Bodenversiegelung
- Festsetzung einer geringen Grundfläche
- Festlegung von Baufenstern
- Festsetzung, dass Wege und Zufahrten nicht versiegelt werden dürfen
- Erhaltung von prägenden und schützenswerten Pflanzgruppen und Bäumen
- Umwandlung von Ackerland in ein vielfältiges Habitatmosaik im Bereich des Fensters I
 - Fläche für Maßnahmen "A": Entwicklung eines Hochstaudenflurs
 - Fläche für Maßnahmen "B": Benjeshecke sowie Streuobstwiese
 - extensiv genutzte Gartenfläche - Grünland mit Obstbaumbereiche
 - Fläche für Maßnahmen "D": Entwicklung eines Eichen-Hainbuchenwaldes
- Fläche für Maßnahmen "C":
 - Entwicklung eines Schlagflurs
 - (wieder) Anlegen eines Teiches
- Erzielter Überschuss kommt dem sonstigen Sondergebiet zugute und wird nicht für Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches in Ansatz gebracht.

Es wurde festgestellt, dass die Eingriffe durch die Summe der Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches voll kompensiert sind, also auch unter Berücksichtigung der flächenmäßig nicht zu erfassenden Maßnahmen. Die abschließende Beurteilung der artenschutzfachlichen Bewertung zum Bebauungsplan (Naturschutzstation Neschwitz - September 2010) lautet: " Insgesamt wird

davon ausgegangen, dass die Bilanz der Biotopwerte des Gebietes durch Umwandlung und Aufwertung der Ackerfläche keine Defizite aufweisen wird."

Die abschließende Beurteilung des Umweltberichts Mai 2011 (Diplom- Biologe VV. Hasselbach) in Anbetracht der geplanten Eingriffe innerhalb des Geltungsbereiches lautet:

"Die Ausweisung des Bebauungsplangebietes „Soziokulturelles Zentrum am Krabat-Stein" ist im vorgesehenen Bereich aus landespflegerischer Sicht sinnvoll, weil durch geringe Eingriffe die Planungsziele (Erholung, Förderung des Tourismus und der sorbischen Kultur) erreicht werden können. Durch entsprechende Lenkung der Planung (geringe Versiegelung, immissionsschutzrechtliche Vorgaben) können die Auswirkungen auf Biotope und Arten gering gehalten werden. Durch die vorgesehenen Maßnahmen ist sogar auf einer Teilfläche, den intensiv genutzten Ackerflächen, durch Umwandlung in Grünland, Hochstaudenfluren und extensiv genutztes Gartenland eine Verbesserung für die Schutzgüter "Arten", "Biotope" und "Boden" zu erwarten.

Weiterhin entstehen als neue Landschaftselemente Hecken, Obstbaumbereiche, ein temporäres Gewässer, Schlagfluren, Sukzessionsbereiche mit entsprechender Dynamik und neue Waldbereiche.

Durch den Erhalt bereits vorhandener, aber sich nur langsam entwickelnder Sukzessionsbereiche wird die Vielfalt weiter erhöht. Die Zusammenstellung der einzelnen Landschaftsbestandteile entsprechend den Biotopwertschlüsseln zeigt, dass rechnerisch durch die vorgesehenen Maßnahmen ein Überschuss erzielt wird. Dieser wird jedoch nicht für andere Vorhaben der Gemeinde Nebelschütz in Ansatz gebracht, sondern kommt dem soziokulturellen Zentrum am Krabat-Stein zugute."

Durch die oben erwähnten Maßnahmen, ist die grundsätzliche Zulässigkeit von Eingriffen im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes innerhalb des Geltungsbereichs beim Planvollzug sichergestellt.

IX. Kennzeichnung nach § 9 Abs. 5 BauGB

Kennzeichnung nach Alternative 2

Im Bereich des ehemaligen Steinbruchs besteht das Bergwerkseigentum Nr. 3054. Der Steinbruch Miltitz wurde am 19.12.2003 aus der Bergaufsicht entlassen. Es wird weder eine Festsetzung noch eine Kennzeichnung vorgenommen.

Durch den § 9 Abs. 5 Nr. 2 werden nur solche Bodenschätze, die untertätig aufgesucht bzw. abgebaut werden, erfasst. Daneben können für den übertätigen Bergbau auch Vorschriften und Entscheidungen des Bergrechts maßgebend sein. Diese lassen jedoch das Bauplanungsrecht unberührt. Soweit ein bergbauliches Vorhaben übertage vorliegt, ist die Erforderlichkeit einer Festsetzung nach § 9 Abs. 6 gegeben, jedoch nur dann, wenn ein zugehöriger Betriebsplan vorliegt. Ein zugelassener Betriebsplan liegt jedoch in diesem Fall nicht vor. Mit der Verleihung eines Gewinnungsrechtes wird noch keine "Bestimmung" für den Abbau im öffentlich-rechtlichen Sinne getroffen.

Kennzeichnung nach Alternative 3

Innerhalb des Geltungsbereiches sind dem Gemeinderat der Gemeinde Nebelschütz keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenverunreinigungen oder Verdachtsflächen bekannt.

X. Festsetzungen nach § 9 Abs. 6 BauGB

Die nachrichtliche Übernahme folgender Festsetzungen, nach anderen gesetzlichen Vorschriften, wurde vorgenommen:

Elektroleitung

Das unterirdisch verlaufende Elektrokabel der ENSO mit seinem Schutzstreifen von 2,00 m wird in die Planung übernommen.

XI. Bodenordnung

Eine Bodenordnung durch ein gesetzliches Umlegungsverfahren ist, um zur Bebauung sinnvolle Grundstückszuschnitte im Sinne der vorgeschlagenen Grenzen zu erhalten, nicht erforderlich.

XII. Flächenbilanz

FLÄCHENBERECHNUNG				
Verkehrsfläche	Wendehammer	555 m ²	1 195 m ²	1,4 %
	Öffentliche Parkfläche	278 m ²		
	Erschließungsstraße	362 m ²		
Sonstiges Sondergebiet	Maßnahme "A"	2 805 m ²	46 255 m ²	55,7 %
	Maßnahme "B"	6 669 m ²		
	Gartenland	6 551 m ²		
	Erhaltung Bepflanzung	403 m ²		
	Restfläche Sondergebiet	29 827 m ²		
	davon zulässige Grundfläche			
	F1 = 600 m ² F2 = 350 m ² F3 = 500 m ²			
Maßnahme "C"	Schlagflur	1 793 m ²	3 381 m ²	4,1 %
	Teich	1 588 m ²		
Wald	geplant - Maßnahme "D"	2 766 m ²	32 253 m ²	38,8 %
	Bestand Nord - 222	3 834 m ²		
	Bestand Süd - 216/1, 217, 219, 220	23 789 m ²		
	Bestand Ost - 216/1, 217	1 864 m ²		
Geltungsbereich			83 084 m ²	100 %

Nebelschütz, den
Gemeindeverwaltung Nebelschütz

Albig, den

Zschornak
(Bürgermeister)

Bultel
(Architekt)

Anlage 1 zur Begründung zum Bebauungsplan
Übereinstimmung Bebauungsplan mit den Gegebenheiten



Anlage 2 zur Begründung zum Bebauungsplan

Pflanzenliste

Artenauswahl der Bäume

Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Quercus robur	Stieleiche
Sorbus aucuparia	Eberesche, Vogelbeere
Tilia cordata	Winterlinde

Artenauswahl der Obstbäume

Äpfel:

Bohnapfel
Jakob Lebel
Kaiser Wilhelm
Landsberger Renette
Ontario
Roter Boskoop

Birnen:

Alexander Lucas
Köstliche von Charneux
Pastorenbirne

Kirschen:

Große schwarze Knorpel
Hedelfinger

Artenauswahl der Sträucher

Carpinus betulus	Hainbuche
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus monogyna	Weißdorn
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Rosa canina	Hundsrose
Salix caprea	Salweide
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball

Artenauswahl der Zwergsträucher

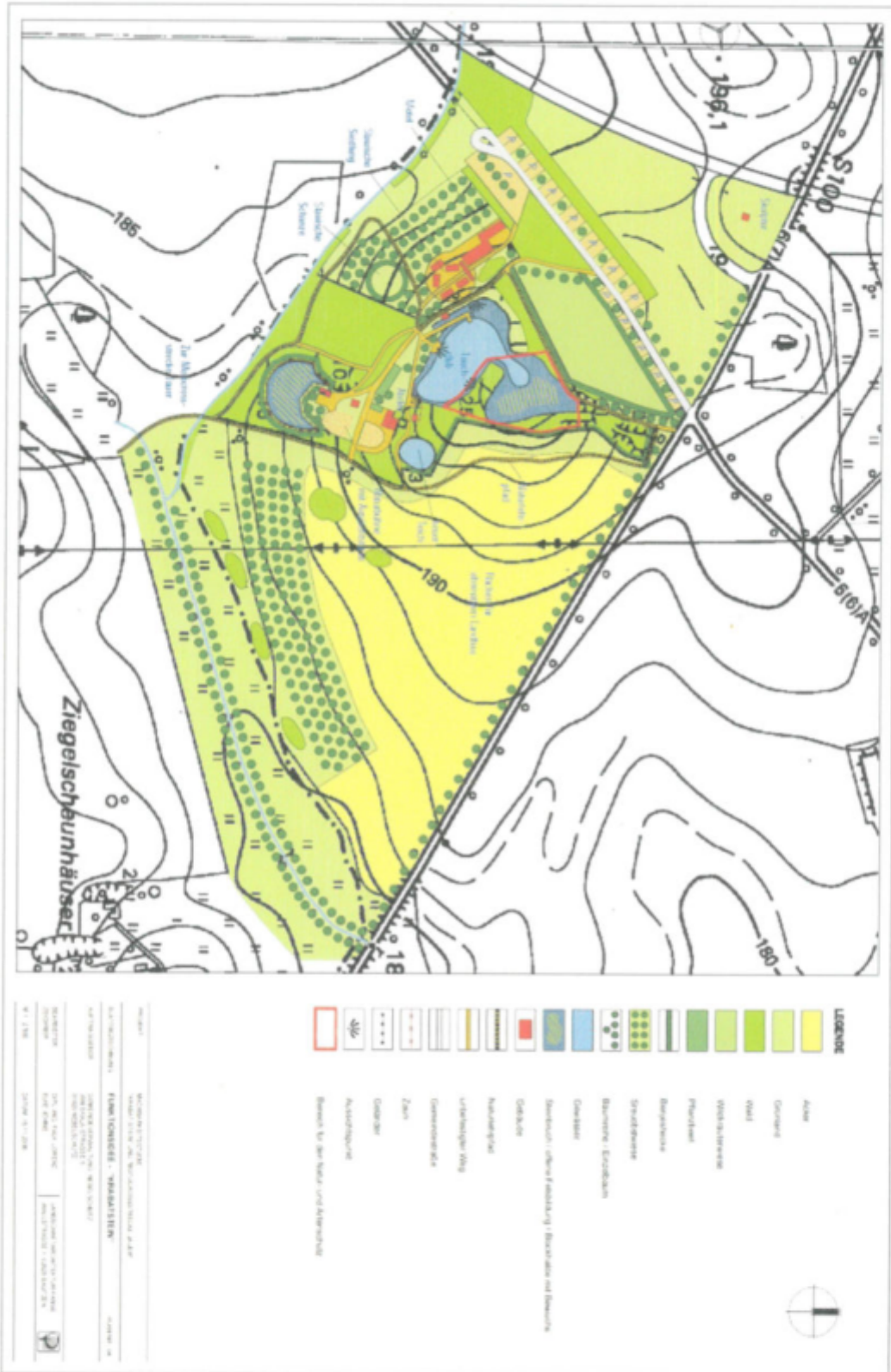
Calluna vulgaris	Heidekraut
Erica tetralix	Glockenheide
Vaccinium myrtillus	Heidelbeere
Vaccinium vitis-Idaeo	Preiselbeere
Genista tinctoria	Färberginster

Artenauswahl der Kletterpflanzen

Bryonia dioica	Rote Zaurübe
Clematis vitalba	Waldrebe
Calystegia sepium	Zaunwinde
Vicia crocca	Vogelwicke
Solanum dulcamara	Bittersüßer Nachtschatten
Hedera helix	Efeu

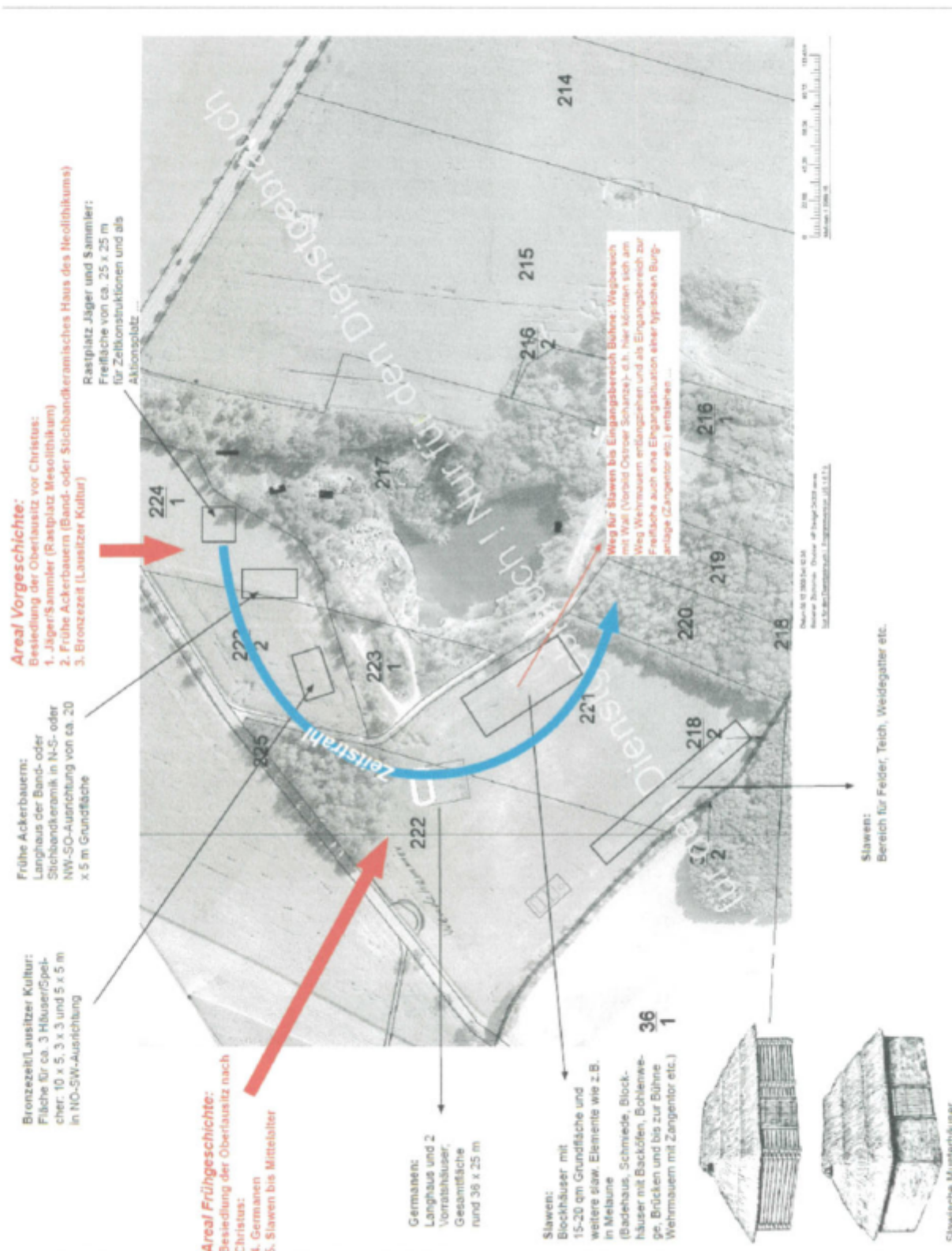
[illegible]

Anlage 3 zur Begründung zum Bebauungsplan
Funktionsidee - "Krabatstein" - Machbarkeitsstudie 2006 - Pause



Anlage 4 zur Begründung zum Bebauungsplan

Funktionsskizze - Museum Westlausitz: Dr. Puttkammer / Schwarz





Gemeinde NEBELSCHÜTZ

BEBAUUNGSPLAN

Soziokulturelles Zentrum
am Krabat-Stein



UMWELTBERICHT
Mai 2011

Wlfried HASSELBACH, Dipl.-Biol.

INHALTSVERZEICHNIS

Rechtsgrundlagen	Seite	2
Fachplanungen	Seite	3 - 4
Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen		
Beschreibung des derzeitigen Zustands	Seite	5 - 9
Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt	Seite	10 - 15
Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands		
Zusammenfassende Prognose - Tabelle	Seite	16
Entwicklung bei Durchführung der Planung	Seite	17
Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung	Seite	17
Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen		
Vermeidung	Seite	17
Verringerung	Seite	18
Ausgleich	Seite	18 - 18
Alternative Planungsvarianten	Seite	19
Zusammenfassung	Seite	19
Übersicht der Anlagen		
Anlage 1	Erfassung und Bewertung des Ausgangszustands	Seite 20 - 21
Anlage 2	Erfassung und Bewertung des Planungszustands	Seite 22 - 23
Anlage 3	Ausgangswert und Wertminderung der Biotope - Tabelle	Seite 24 - 26
Anlage 4	Artenschutzfachliche Bewertung zum Bebauungsplan "Soziokulturelles Zentrum am Krabat-Stein" - Naturstation Neschwitz - Sept. 2010	Seite 27 - 27h
Anlage 5	Umweltbericht zur 2.Änderung des Flächennutzungsplans	Seite 28 - 28k

Gemeinde Nebelschütz

U M W E L T B E R I C H T

(Gemäß § 2a BauGB)

zum Bebauungsplan "**Soziokulturelles Zentrum am Krabat-Stein**"

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch-BauGB

Entsprechend §2a BauGB ist dem Bebauungsplan ein Umweltbericht beizufügen. Bei der Erstellung des Bebauungsplans muss geprüft werden, inwieweit eine strategische Umweltprüfung (UVP) erforderlich ist. Entsprechend §2a Abs. 3 BauGB ist es notwendig, dass Dritten eine Beurteilung möglich ist, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen der Festsetzungen für das Vorhaben betroffen sein könnten.

Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) i. V. mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Generell sind die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu beachten. Die Schutzgüter sind entsprechend der Festsetzungen der §§ 1 von SächsNatSchG und BNatSchG zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und gegebenenfalls wieder herzustellen. Eingriffe in Natur und Landschaft sind zu vermeiden. Falls sie unvermeidbar sind, müssen sie in ausreichendem Umfang kompensiert werden. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Es gilt entsprechend § 18 ff. SächsNatSchG.

Fachplanungen

Für den Bebauungsplan sind folgende Fachpläne bedeutsam, da in ihnen Ziele des Umweltschutzes und Umweltbelange festgelegt wurden.

Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP) mit Landschaftsprogramm

erstellt durch das Sächsische Staatsministerium des Inneren vom 16. 12. 2003, bekannt gemacht am 31. 12. 2003

Der Grundsatz G 4.1 legt fest, dass die Naturgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, die Pflanzen- und Tierwelt in ihrer regionalen Ausprägung und Differenzierung sowie das spezifische Erscheinungsbild der naturräumlich geprägten, historisch gewachsenen Kulturlandschaft dauerhaft zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln sind.

Der Grundsatz G 4.2.1 gibt vor, zur Sicherung der biologischen Vielfalt und Bewahrung der biologischen Ressourcen des Freistaates Sachsen, die heimischen Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensräume und Lebensgemeinschaften dauerhaft zu erhalten. Die Lebensräume der gefährdeten oder im Rückgang befindlichen Pflanzen und Tiere und ihre Lebensgemeinschaften sind durch eine lebensraum- und artspezifische Ausstattung mit landschaftstypischen Elementen zu verbessern.

Der Grundsatz G 4.3.3 befasst sich mit den Niederschlägen. Niederschlagsabflüsse sind weitgehend durch Versickerung, Verminderung des Anteils befestigter Flächen sowie dezentrale Bewirtschaftung zu minimieren. Nicht oder nur gering verschmutztes Niederschlagswasser ist, ggf verzögert, direkt dem natürlichen Wasserkreislauf wieder zuzuführen.

Der Grundsatz 4.4.1 befasst sich mit dem Bodenschutz und legt fest, dass Böden mit ihren Funktionen nachhaltig zu sichern, in ihrer natürlichen Entwicklung zu fördern und erforderlichenfalls wieder herzustellen sind. Dazu hat die Inanspruchnahme von Boden durch Versiegelung, Abgrabung und Aufschüttung schonend und sparsam zu erfolgen.

Der Grundsatz 4.4.2 fügt hinzu, dass bei der Nutzung des Bodens seine Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit zu berücksichtigen sind.

Regionalplan Oberlausitz —Niederschlesien

Der Standort am Steinbruch Miltitz liegt in der Raumkategorie „Ländlicher Raum“. Dabei ist der Standort „Krabatstein Miltitz“ an die nördlich verlaufende regionale Verbindungsachse Bautzen - Kamenz - Königsbrück - (Großenhain) angebunden, die Verbindung zwischen dem Oberzentrum Bautzen und dem Mittelzentrum Kamenz.

Entsprechend der Raumnutzungskarte der am 04.02.2010 in Kraft getretenen ersten Gesamtfort-

schreibung des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien sind für die Bebauungsplanfläche keine Festlegungen getroffen worden. Die Offenlandflächen westlich und östlich des Steinbruchgeländes sind als Vorranggebiet für die landwirtschaftliche Nutzung ausgewiesen.

Flächennutzungsplan

Für das Bebauungsplangebiet besteht ein rechtskräftiger, genehmigter Flächennutzungsplan (Fassung vom 29. 5. 2006). Am 2.08.2009 trat die 2. Änderung des Flächennutzungsplans "Am Klosterwasser" in Kraft. Diese Änderung betraf unter anderem die Erweiterung der Sonderbaufläche "Am Krabatstein" am Steinbruch Miltitz mit Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen. Die Umweltauswirkungen wurden in einer Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 S. 1 des BauGB ermittelt. Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt (siehe Anlage 5).

Genehmigung einzelner Bauvorhaben

- Bildhauerwerkstatt, Arbeits- und Ausstellungsflächen
- Umnutzung und Erweiterung des Mehrzweckgebäudes, Bühne, Zuschauerfläche und Parkplatz, u. a. mit immissionsschutzrechtlicher Auflage (max. 10 Veranstaltungen pro Jahr bis max. 22 Uhr).
- Die dazugehörigen Ersatz- / Ausgleichsmaßnahmen - Ökokontomaßnahmen Nr. 01 und Nr. 02.

Bestandschutz

- Bestandschutz für die sonstigen bestehenden Anlagen.

Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Beschreibung des derzeitigen Zustands

siehe Anlage I - Erfassung und Bewertung des Ausgangszustands

- Kennzeichnung, Zuordnung und Bewertung der Biotope
- Übersichtskarte

Mensch und Kulturgüter

Im Bebauungsplangebiet und seiner näheren Umgebung befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Kulturgüter im Sinn des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes. Ständig bewohnte Gebäude sind ebenfalls nicht vorhanden.

An bestehenden und genehmigten Anlagen sind bereits vorhanden:

- Elektrotrafostation,
- Bildhauerwerkstatt sowie dazugehörige Arbeits-, Lager- bzw. Ausstellungsflächen
- Anlagen des ehemaligen Steinbruchs (Tauchverein), Parkplatz
- Freilichtbühne mit Zuschauerareal
- Mehrzweckgebäude mit Sanitäranlagen
- Stützmauern sowie Reste von baulichen Anlagen des ehemaligen Steinbruchs

Biotope und Arten

Biotope - Vegetation

Wie bereits durch das Landschaftsarchitektenbüro Panse für die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes „Am Klosterwasser“ angegeben, handelt es sich beim Standort des Bebauungsplangebietes am Krabatstein um Teile des ehemaligen Abbaugeländes des Steinbruchs Miltitz, wo bis 2001 Granodiorit abgebaut wurde. Der eigentliche Steinbruch, der heute größtenteils mit Wasser gefüllt ist, liegt außerhalb des Plangebietes. Die südwestlich des Abbaukraters gelegene Abraumphalde gehört dagegen zum Plangebiet.

Obwohl sie inzwischen größtenteils von trockenheitsliebenden Gebüschern und Waldgesellschaften überwachsen ist, stellt diese Halde nach wie vor einen wertvollen Lebensraum dar. Insgesamt tendiert die Vegetation zu einem trockenen Eichenwald (Melampyro-Quercetum).

Kombiniert damit sind Pionier- oder Vorwaldstadien, die von der Birke dominiert werden, aber auch Kiefern haben sich angesiedelt.

In Randbereichen, die noch keine dichte Vegetation tragen, sind Schwarzdorn, Besenginster und Brombeere vertreten. Dies gilt auch für Ruderalflächen zwischen dem Steinbruchkrater und der Ab-

raumhalde. Teilweise stehen hier auch noch die zum ehemaligen Steinbruchbetrieb gehörenden Reste von Anlagen.

Südlich der Halde befindet sich heute ein trockener Eichenwald. Dieser wird ebenfalls im Süden von einem zeitweise wasserführenden Graben begrenzt.

Westlich an diesen Bereich schließt sich auf den Parzellen 219 und 220 ein trockener Eichenwaldbereich an, auf den Richtung Nordwesten Ackerland und junge Grünlandbrache folgt (Parz. 221, 222). In diesem Ackerlandbereich befindet sich das größte von insgesamt vier Baufenstern (BF 1). An der Nordspitze im Zufahrtsbereich des Plangebietes befindet sich auf einer dreieckigen Fläche nochmals ein trockener Eichenwald mit einzelnen Birken und Kiefern.

Das Gelände um die Bildhauerwerkstatt ist derzeit überwiegend als Ruderalgelände mit Übergängen zu Felsformationen einzuordnen. Hier ist ein kleines Baufenster (BF II) vorgesehen, um eine Erweiterung der Werkstatt zu ermöglichen. Der Platz vor dem Werkstattgebäude ist geschottert. Die Bestandswege sind ebenfalls geschottert.

Der Ausgang zur Freilichtbühne ist von Mauern eingefasst. Da der Untergrund aus gewachsenem Fels besteht, führen eventuelle Befestigungen und Mauern in diesem Bereich zu keiner neuen Versiegelung. Um die Anlage der Freilichtbühne und eines Mehrzweckgebäudes zu ermöglichen, ist das BF III vorgesehen. Westlich dieses Baufensters ist auf einem bestehenden Betonfundament die Anlage einer Aussichtsplattform geplant (Baufenster IV).

Im Plangebiet sind keine Naturschutzobjekte und Naturschutzgebiete gemäß §§ 16-22a ausgewiesen.

Arten - Tiere

Die Gewässerflächen liegen zwar außerhalb des Plangebietes, trotzdem erscheint es an dieser Stelle wichtig darauf hinzuweisen, dass der Fischadler (*Pandion haliaetus*) das Gewässer in untergeordnetem Maß zum Nahrungswerb nutzt (Machbarkeitsstudie 2006).

Der Fischotter kommt unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Jauerbachtal vor. Aufgrund der Struktur des Plangebietes mit fehlenden permanenten Fließgewässern spielt es als Lebensraum für diese vom Aussterben bedrohte Säugetierart keine Rolle.

Weitere Säugetiere, die im Plangebiet festgestellt wurden (Machbarkeitsstudie „Krabatstein und Motocrossstrecke Jauer“, LA Panse 2006) sind Feldhase (*Lepus europaeus*), Fuchs (*Vulpes vulpes*), Steinmarder (*Martes foina*) und das Reh (*Capreolus capreolus*). Bei diesen Arten handelt es sich um Arten, die nicht gefährdet sind.

Anders verhält es sich mit einer weiteren Säugetiergruppe, den Fledermäusen. Im Rahmen der Untersuchungen zur 2.FNP-Änderung „Am Klosterwasser“ wurden insgesamt 8 Fledermausarten erfasst, die alle in der Roten Liste BRD (1994) verzeichnet sind (Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr und Zweifarbfledermaus). Für einen Teil dieser Arten kommen die Waldbereiche im Plangebiet als Jagdbereiche und Unterschlupf (Baumhöhlen, Teillebensraum, Sommerquartiere) in Frage. Darüber hinaus ist das Plangebiet als Lebensraum für Fledermäuse zusammen mit den Umgebungsbereichen zu sehen. Berücksichtigt man nämlich die angrenzende Wasserfläche als wichtiges Jagdrevier sowie die umgebenden Waldbereiche, diese dann wiederum innerhalb ausgedehnter monotoner Ackerflächen, handelt es sich beim Steinbruch Miltitz um einen wichtigen Lebensraum für Fledermäuse. In der nachfolgenden Tabelle sind neben Fledermäusen die relevanten Arten aus weiteren Gruppen angegeben.

Gruppen	Arten (Bestand bzw. nach Lebensraumpotential)	
Fledermäuse	8 Arten im Umfeld (laut LA Panse 2009)	
	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii
	Großes Mausohr	Myotis myotis
	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri
	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula
	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii
	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus
	Braunes Langohr	Plecotus auritus
	Zweifarbflödermaus	Vespertilio murinus
Brutvögel	(Naturstation Neschwitz)	
	Feldlerche	Alauda arvensis
	Braunkelchen	Saxicola rubetra
	Schwarzkelchen	Saxicola rubicola
	Sumpfrohrsänger	Acrocephalus palustris
	Uhu brütete früher im Steinbruch, keine aktuelle Brut	Bubo bobo
	Fischadler nutzt Gewässer als Jagdrevier	Pandion haliaetus
Reptilien	(Naturstation Neschwitz)	
	Zauneidechse	Lacerta agilis
	Glattnatter	Coronella austriaca
	Ringelnatter	Natrix natrix
	Blindschleiche	Anguis fragilis
	Waldeidechse	Zootoca vivipara

Amphibien	(Naturstation Neschwitz)	
	Wechselkröte	Bufo viridis
	Erdkröte	Bufo bufo
	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus
Tagfalter und Widderchen	(Naturstation Neschwitz)	
	Kleiner Feuerfalter	Lycaena phlaeas
	Brauner Feuerfalter	Lycaena tityrus
	Kleiner Heufalter	Coenonympha pamphilus
	Großes Ochsenauge	Maniola jurtina
	Gemeines Blutströpfchen	Zygaena filipendulae
Heuschrecken	(Naturstation Neschwitz)	
	Blaufügelige Ödlandschrecke	Oedipoda caerulea
	Blaufügelige Sandschrecke	Sphingonotus caeruleus
Großlaufkäfer	(Naturstation Neschwitz)	
	Goldlaufkäfer	Carabus auratus
Xylobionte (Holzbewohnende Käfer)	(Naturstation Neschwitz)	
	Keine Lebensraumstrukturen für Arten der FFH-Richtlinie (Anhang II und IV) vorhanden	

Tabelle der vorhandenen Arten (Bestand bzw. nach Lebensraumpotential)

- Teilweise nach Umweltbericht zur 2. Änderung Flächennutzungsplan "Am Klosterwasser" - Landschaftsarchitekturbüro PANSE Bautzen GbR - 2009
- Teilweise nach artenschutzfachlicher Bewertung zum Bebauungsplan "Soziokulturelles Zentrum am Krabat-Stein" - Naturstation Neschwitz - Sept. 2010

Boden

Wie bereits angeführt wurde in unmittelbarer Nachbarschaft des Plangebietes Granodiorit abgebaut, da er hier oberflächennah anstand und nur gering oder überhaupt nicht überdeckt war. Das Grundgebirge, bestehend aus Lausitzer Granit, wurde in der Saale- und Elsterkailzeit von Sanden und Kiesen, in eisfreien Bereichen aber auch durch Löß und Lößlehm überdeckt. Die Mächtigkeit dieser Schichten wechselt sehr stark, es wurden im das Plangebiet umgebenden Lausitzer Lößgürtel Mächtigkeiten zwischen drei und fünf Meter festgestellt. Im eigentlichen Plangebiet werden solche Mächtigkeiten nicht erreicht.

Klima

Die Jahresdurchschnittstemperatur für das Plangebiet wird mit 8,3 bis 8,5 ° C angegeben, das Regionalklima ist kontinental geprägt.

Besondere lokalklimatische Aspekte sind nicht erkennbar. Aufgrund der geringen räumlichen Ausdehnung des Plangebietes sind diese auch schwer zu erfassen bzw. in der Untersuchung zu vernachlässigen.

Wasser

Oberflächengewässer

Der wassergefüllte Abbautrichter befindet sich nicht im Bebauungsplangebiet, grenzt in seinem südlichen Bereich aber unmittelbar an. Kleinere Vertiefungen und Trichter östlich des Abbautrichters im Bereich der Abraumhalde sind meist nur temporär mit Wasser gefüllt und fallen oft im Jahresverlauf trocken. Dies gilt auch für den Graben, der das Plangebiet südwestlich begrenzt und südöstlich in den Jauerbach mündet.

Wasserhaushalt

Das anfallende Niederschlagswasser versickert zunächst im Boden. Da das Grundgebirge meist unmittelbar ansteht, sammelt sich das Wasser über der undurchlässigen Gesteinsschicht und kommt dann als Sickerquelle wieder zum Vorschein. Da eine tiefgründige und langzeitliche Versickerung dadurch nicht gegeben ist, besteht vermehrt die Möglichkeit des Eindringens von Schadstoffen in das Sickerwasser/Grundwasser.

Im Plangebiet befinden sich keine nach § 100 Abs. 3 SächsWG festgesetzten Überschwemmungsgebiete.

Landschaftsbild

Das Bebauungsplangebiet liegt im Naturraum „Oberlausitzer Gefilde“ und hier im Teilnaturraum „Klosterpflege“. Der Umgebungsraum stellt sich als welliges Hügelland mit flachen Mulden, weiten Bachtälern und Erhebungen des Grundgesteins dar. Um eine solche handelt es sich beim Plangebiet. Durch die Abbautätigkeit erfolgte eine leichte Einebnung der natürlichen Gegebenheiten, die Geländehöhe beim Steinbruch liegt jetzt bei etwa 202 m ü. NN. Trotzdem wird das Landschaftsbild nach wie vor durch die Erhebung des Steinbruchs und die umgebenden Waldflächen und Feldgehölze bestimmt. Die anschließenden Ackerflächen werden intensiv genutzt und wirken dementsprechend monoton. Die in der Nähe des Plangebietes errichteten Windenergieanlagen wirken sich auf das Landschaftsbild störend aus.

Monitoring zu den bereits ausgeführten Maßnahmen

Die aus früheren Vorhaben resultierenden Auflagen zum Ausgleich sind realisiert, teilweise auch außerhalb des jetzigen Plangebietes (Wildkräuterwiese - FE 9 - Ökokonto Nr. 1 und Benjeshecke - FE 10 - Ökokonto Nr. 2). Die vorhandene Benjeshecke sollte mit einer Initialpflanzung (Artenwahl entsprechend Anlage 2 zur Begründung des Bebauungsplans - Pflanzenliste) ergänzt werden.



Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

Mensch und Kulturgüter

Negative Auswirkungen auf den Menschen, die durch das geplante Vorhaben entstehen, bestehen nicht. Durch das zu erwartende höhere Besucheraufkommen aufgrund wachsender Attraktivität der Veranstaltungen ist mit einem erhöhten Fahrverkehr und davon ausgehenden Geräuschen zu rechnen. Auch von der Freilichtbühne sind Lärmimmissionen zu erwarten.

Das Landratsamt Kamenz hat in seinem Bescheid vom 20. 3. 2008 für die Umnutzung und Erweiterung des Mehrzweckgebäudes, immissionsschutzrechtliche Auflagen festgesetzt. Diese wurden im Wesentlichen zum Schutz der nächstgelegenen Wohnbebauung im Ortsteil Ziegelscheunenhäuser getroffen. Diese sind somit auch nach Rechtskraft des Bebauungsplans einzuhalten. Aufgrund der festgesetzten Auflagen ist deshalb mit gravierenden Störungen nicht zu rechnen, es ist nur mit geringen Beeinträchtigungen zu rechnen. Durch die heute schon zulässigen Nutzungen liegt bereits eine Grundbelastung vor. Der Bebauungsplan ermöglicht innerhalb des Geltungsbereiches, im Rahmen der Genehmigung, nur eine geringe Zunahme der zu erwartenden Lärmimmissionen.

Andererseits wird durch die geplanten Veranstaltungen die kulturelle Entwicklung in der strukturschwachen Region weiter vorangetrieben. Ebenfalls wird die sorbische Tradition gepflegt.

Arten und Biotope

Auswirkungen der Planung auf Biotope

Das eigentliche Steinbruchgewässer liegt außerhalb des Bebauungsplangebietes, wegen seiner Attraktivität soll es aber in die Betrachtungen mit einbezogen werden.

Zunächst ist die Begehung oberhalb des Gewässers verboten, darauf wird durch Schilder hingewiesen. Die Böschungsbereiche sind durch Gesteinsblöcke abgesichert und optisch abgegrenzt, so dass auch bei höheren Besucherzahlen eine Beeinträchtigung des eigentlichen Gewässers und der Felswände nicht gegeben ist.

Mögliche bauliche Anlagen sind durch die Vorgaben des Bebauungsplanes auf vier Baufenster begrenzt.

Baufenster I

Im ersten Baufenster soll die Möglichkeit geschaffen werden, historische slawische Siedlungsformen anschaulich zu dokumentieren. Diese soll neben Hütten, kleinen Vorratsgebäuden und Gärten auch historisch angelegte Felder und Weiden umfassen. *In diesem Baufenster sind bisher keine baulichen Anlagen vorhanden.*

Da durch diese Vorhaben keine Vollversiegelung sondern allenfalls eine Teilversiegelung stattfindet

die zusätzlich auf 600qm begrenzt ist und die Anlage auf derzeit intensiv genutztem Acker und Wiesengelände / junge Brache realisiert werden soll, ergeben sich keine größeren negativen Einflüsse. Zudem ist zu erwarten, dass durch die extensivere Bewirtschaftung der jetzigen Ackerflächen, z. B. durch Grünlandanlage und Baumpflanzungen eine Erhöhung der Strukturvielfalt eintritt, was ebenfalls zu einer Verbesserung gegenüber der derzeitigen Situation führen wird. Der Eintrag von künstlichen Düngemitteln in das Grundwasser/Sickerwasser wird dadurch ebenfalls stark minimiert bzw. gänzlich unterbunden.



Baufenster II

Im Bereich des zweiten Baufensters ist die Vergrößerung der bereits bestehenden Bildhauerwerkstätte geplant, wofür ein Platzbedarf von 350 qm auf dem bereits geschotterten Gelände vorgesehen ist. Als Bestand vorhanden sind bereits 150 qm. Neue Gebäude sollen in einer Größenordnung von 200 qm ermöglicht werden.



Baufenster III

Der Bereich der Freilichtbühne und des Mehrzweckgebäudes ist mit dem Baufenster III überplant. Der Bestand beträgt hier 270 qm und 230 qm als Erweiterung sollen ermöglicht werden. Hierfür ist ein Flächenbedarf von 500 qm vorgesehen. Die Erweiterung des Zuschauerraums von 500 qm auf 1000 qm wird keine Auswirkung haben, da der "Raum" morphologisch bereits vorhanden ist und die Fläche bereits als Lager- und Arbeitsfläche fungierte.



Baufenster IV

Etwas außerhalb des Baufensters III ist die Anlage einer Aussichtsplattform geplant. Diese soll auf bereits vorhandenen Betonfundamenten und Betonpfeilern, im Bereich des Baufensters IV, realisiert werden, so dass hier keine Neuversiegelung zu erwarten ist.

Erschließung

Entsprechend der Flächenberechnung in der Begründung zum Bebauungsplan kommen noch 550 qm (Wendehammer) und 285 qm (öffentlicher Parkplatz) nicht versiegelte Verkehrsfläche hinzu.

Demnach ist insgesamt eine Neuversiegelung für Gebäude von 1030 qm und für die öffentliche Erschließung von 835 qm möglich.

Die Waldflächen werden insgesamt erweitert. Der Grünland- und der Hochstaudenfluranteil wird ebenfalls erhöht. Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Biotop/Vegetation werden deshalb nur als mittlere Beeinträchtigung eingestuft.

Auswirkungen auf die festgestellten Arten

Aufgrund der beabsichtigten Planungen ist mit Auswirkungen auf die festgestellten Säugetierarten, mit geringer Ausnahme auf die Fledermäuse, nicht zu rechnen. Zum einen sind ihre unmittelbaren Lebensräume nicht betroffen (Fischotter), zum anderen entstehen durch die Umnutzung von offenen Ackerflächen in reicher strukturierte Grünland- und Streuobstflächen sowie historisch bewirtschaftete Ackerflächen neue, vielgestaltige Lebensräume (Hase, Reh, Fuchs, Steinmarder). Für diese Arten ist also eine Verbesserung der Situation aufgrund der Planungen zu erwarten. Diese Entwicklung unterstützt sicher auch die Begrenzung der Veranstaltungszahl, denn dadurch wird auch eine mögliche Beunruhigung Arten eingegrenzt.

Die Fledermäuse könnten durch Beunruhigung in ihrem Lebensraum gestört werden, z. B. in ihrem Jagdverhalten bei nächtlichen Veranstaltungen. Die Begrenzung von Veranstaltungen in der Zahl trägt aber auch diesem Punkt weitgehend Rechnung. Durch eine Verbesserung von Versteckmöglichkeiten über Tag (Fledermaushöhlen) könnte diese Tiergruppe wesentlich unterstützt werden. In der nachfolgenden Tabelle sind neben Fledermäusen die relevanten Arten aus weiteren Gruppen sowie Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von negativen Einflüssen angegeben. Eine Bewertung wird vorgenommen.

Arten	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung	Bewertung
Fledermäuse	- Verkehrsaufkommen innerhalb des Geltungsbereiches minimieren - Einschränkungen der Veranstaltungen (Häufigkeit und Emissionen) sind bereits auf der Genehmigungsebene erfolgt	Die Bebauung selbst stellt keine Gefährdung dar. Anstatt des Ackerlandes entwickelt sich ein breite strukturreiches und gut nutzbares Jagdrevier. Das Meidungsverhalten vor störenden Umgebungsgläuschen ist temporär und reversibel, ein anhaltendes Verscheuchen über das Ende des Lärmereignisses hinaus ist nicht gegeben. Die Struktur und Menge potentieller Beute wird erhöht.
Brutvögel	- Gestaltung einer Hochstaudenflur entlang des Grabens - Mahd mit portions- und jahresweise gestaffeltem Umtrieb - Entlang der Straße Streuobstwiese - Potential der Bracheentwicklung ausnutzen	Die Gestaltung des Geländes um das Bau- fenster I führt bei Beachtung funktioneller Habitatentwicklung zur räumlichen Verlagerung geeigneter Vegetation, jedoch nicht zum Verlust der Funktion. Teilweise werden langfristig extensiv genutzte Offenlandstrukturen neu geschaffen. Die Anlage eines Teiches, nordöstlich, ist im Hinblick auf die Strukturvielfalt positiv zu bewerten.
Reptilien	- Umwandlung von Ackerland in Hochstaudenflur mit Übergang zu extensiv genutzten Streuobst- und Gartenflächen - Schonende Unterhaltung beziehungsweise schonende Landschaftspflege der Randstrukturen	Infolge der geplanten Nutzung wird der offene und halb offene Zustand erhalten und fällt nicht der Gehölzsukzession anheim. Eine Gefährdung durch Entzug von Habitatstrukturen ist deshalb nicht abzuleiten. Das Fluchtverhalten ist reversibel, nach Ende der Beunruhigung werden die Geländeteile wieder aufgesucht, so dass dadurch keine andauernde Verdrängung eintritt.
Amphibien	Verkehrsaufkommen innerhalb des Geltungsbereiches minimieren	Geplanter Teich stellt sich als günstiges Laichhabitat dar. Durch die Aufwertung von Ackerland in ein vielfältiges Habitatmosaik ist eine Gefährdung durch Entzug von Habitatstrukturen nicht abzuleiten.
Tagfalter und	Umwandlung von Ackerland in Hoch-	Durch die Umwandlung von Ackerland in viel-

Widderchen	- staudenflur mit Übergang zu extensiv genutzten Streuobst- und Gartenflächen - Schonende Unterhaltung beziehungsweise schonende Landschaftspflege der Randstrukturen	fältiges Habitatmosaik wird die Strukturdiversität und damit das Angebot von Strukturen für Tagfalter aufgewertet.
Heuschrecken	Offenhaltung von Wegen, sandigen bis steinigen Rändern und Kiesflächen	Ein Langfristige Entwicklungsmöglichkeit ist gegeben, da diese Arten Beunruhigungen ausweichen können.
Großlaufkäfer	Offenland und Halboffenland Strukturen erhalten bzw. neu schaffen	Eine Gefährdung durch Entzug von Habitatstrukturen ist deshalb nicht abzuleiten.
Xylobionte Käfer	- Keine Entbuschung der anthropogenen Blockhalden - Gehölzstrukturen mit Totholz erhalten und Gestaltung mit blütenreichen Randstrukturen	Aufgrund der geplanten Nutzung ist eine Gefährdung nicht begründet.
Allgemein	Die Beleuchtung ist mit zeitlicher Begrenzung auf die unmittelbare Nutzung, geringer Lockwirkung und unter Vermeidung direkter Fallenwirkung und thermischer Schädigung zu gestalten.	Verbesserungen für einige Gruppen (z. B. Tagfalter)

Tabelle: Zusammenfassung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung und Bewertung
(Teilweise nach der artenschutzfachlichen Bewertung zum Bebauungsplan "Soziokulturelles Zentrum am Krabat-Stein" - Naturstation Neschwitz - Sept. 2010)

Insgesamt bietet das Bebauungsplangebiet für das vorgefundene Arteninventar eine Reihe von verschiedenen Lebensräumen. Durch die geplanten Maßnahmen ist aber nicht mit einer Verschlechterung zu rechnen, da zum einen nur geringe Beeinträchtigungen durch Biotopverluste zu erwarten sind, zum anderen durch positive Lebensraumveränderungen (intensiv genutztes Ackerland zu extensiv genutztem *Gartenland und Wiese*) Verbesserungen zu erwarten sind. Auch die Begrenzung von Veranstaltungszahl und Veranstaltungslänge trägt hierzu bei. Die Beeinträchtigungen auf die Tierwelt, speziell auch auf die Vogelfauna, werden deshalb *insgesamt* als gering eingestuft. (S. Tabelle - zusammenfassende Prognose - Seite 16)

Boden

Für die Ackerflächen ergibt sich durch die Umstellung der Bewirtschaftungsweise ein positiver Effekt, da die Flächen im Jahreslauf länger von Vegetation bedeckt sind und dadurch die Erosion vermindert wird.

Die mögliche Versiegelung/Teilversiegelung von 430 qm innerhalb der Baufenster II und III ist nur bedingt als Flächenneuversiegelung anzusehen, da der Untergrund aus anstehendem Fels besteht. Da mit Grund und Boden sparsam umzugehen ist, sind Neuversiegelungen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Aufgrund der positiven Effekte auf den Ackerflächen und dem niedrigen Versiegelungsgrad werden die Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden als gering einge-

stuft.

Klima

Der lokalklimatische Aspekt kann aufgrund der geringen Möglichkeiten für bauliche Veränderungen und Änderung der Biotope vernachlässigt werden. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine gravierenden Auswirkungen auf das Klima zu erwarten.

Wasserhaushalt

Die geplanten Verkehrsflächen, Platzflächen und Gebäude und die damit einhergehenden Flächenversiegelungen werden nur einen geringen Einfluss auf den örtlichen Grundwasserhaushalt haben, da aufgrund des anstehenden Gesteins keine dauerhafte Versickerung möglich ist. Die Versickerung des Niederschlagswassers von den Dachflächen erfolgt direkt auf den angrenzenden unversiegelten Flächen im Plangebiet. Insofern ergeben sich für den Wasserhaushalt keine Beeinträchtigungen.

Landschaftsbild

Die geplanten Gebäude werden durch den umliegenden Gehölzbestand abgeschirmt. Dadurch entstehen keine nachteiligen Sichtbeziehungen mit der freien Landschaft. Entsprechend entstehen für das Landschaftsbild keine Beeinträchtigungen.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

Schutzgut	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Null-Variante)
Mensch u. Kulturgüter	Erweiterung der vorhandenen kulturellen Aktivitäten und Pflege der sorbischen Tradition	Die bereits genehmigten Nutzungen mit den entsprechenden kulturellen Aktivitäten bleiben erhalten
Biotope	Erhöhung der Strukturvielfalt	Keine Beeinflussung
Arten	Eine Gefährdung durch Entzug von Habitatstrukturen ist nicht abzuleiten, vielmehr wird die Strukturdiversität und damit das Angebot von Strukturen für einige Arten, durch die Umwandlung von Ackerland in ein vielfältiges Habitatmosaik, aufgewertet.	Keine Beeinflussung
Boden	Geringe Neuversiegelung durch Gebäude	- Keine zusätzliche Versiegelung - Weiterhin intensive Bewirtschaftung der Ackerflächen - Erosionsgefahr
Klima	Keine Beeinflussung	Keine Beeinflussung
Wasserhaushalt	Keine Beeinflussung	Keine Beeinflussung
Landschaftsbild	Es entsteht keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Die geplanten Baumaßnahmen werden, wenn sie überhaupt zu sehen sein würden, durch die geplanten Pflanzmaßnahmen und den vorhandenen Gehölzbestand abgeschirmt.	Keine Beeinflussung
Gesamturteil	Die Ausweisung ist aus landespflegerischer Sicht sinnvoll, weil durch geringe Eingriffe die Planungsziele (Erholung, Förderung des Tourismus und der sorbischen Kultur) erreicht werden können. Die Auswirkungen auf Biotope und Arten können gering gehalten werden. Durch die vorgesehenen Planungen ist sogar auf einer Teilfläche, den intensiv genutzten Ackerflächen, durch Umwandlung von Ackerland in Hochstaudenflur mit Übergang zu extensiv genutzten Streuobst- und Gartenflächen eine Verbesserung für die Schutzgüter „Arten“, „Biotope und „Boden“ zu erwarten.	Eine Zunahme der Strukturvielfalt ist aufgrund der bereits genehmigten Nutzungen nicht zu erwarten. Allerdings würden die bestehende Erosionsgefahr und die weitere Einbringung von Kunstdünger erhalten bleiben. Die positive touristische Entwicklung würde ins Stocken geraten.

Tabelle: Zusammenfassende Prognose

(Teilweise nach der artenschutzfachlichen Bewertung zum Bebauungsplan "Soziokulturelles Zentrum am Krabat-Stein" - Naturstation Neschwitz - Sept. 2010)

Entwicklung bei Durchführung der Planung

Wie die Analyse gezeigt hat sind bei Durchführung der Planung lediglich bei den Biotopen/Vegetation geringe bis mittlere Beeinträchtigungen zu erwarten, dies vor allem durch Versiegelungen.

Für die Schutzgüter Mensch und Kultur, Boden und Tierarten wird mit geringen Beeinträchtigungen gerechnet, während für die Schutzgüter Klima, Wasser und Landschaftsbild mit keinen Beeinträchtigungen gerechnet wird. Positiv wäre die Verringerung der Erosionsgefahr auf den Ackerflächen und der Gewinn von Strukturvielfalt auf dieser Teilfläche und der bereits vorhandenen Sukzessions- / Wiesenfläche.

Bei Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplans und der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben werden die Nachteile durch die positiven Veränderungen auf den Ackerflächen und die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen mehr als ausgeglichen. Die zu erwartenden Überschüsse werden nicht anderweitig in Ansatz gebracht. Schließlich ist auch das touristische Potential, das bei Durchführung der Maßnahmen entsteht ein Vorteil für das Schutzgut Mensch und Kultur.

Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung

Auf die Schutzgüter Klima, Wasser und Landschaftsbild hätte die Nicht-Durchführung der Planung keinen Einfluss. Das Schutzgut Boden wäre nur am Rand betroffen, da sich auf den intensiv genutzten Ackerflächen nichts ändern würde. Allerdings wäre die nach wie vor bestehende Erosionsgefahr und die weitere Einbringung von Kunstdünger ein Nachteil. Auch eine Zunahme der Strukturvielfalt auf den jetzigen Ackerflächen ist in diesem Fall nicht zu erwarten, ein Nachteil für die Tierwelt. Die zu erwartenden positiven Effekte für die touristische Entwicklung würden ebenfalls nicht entstehen. Positiv wäre im Fall der Nicht-Durchführung der Wegfall von versiegelten und teilversiegelten Flächen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.

Vermeidung

Die Versiegelung ist möglichst gering zu halten. Dies wird durch die Vorgaben des Bebauungsplans erreicht, wonach nur geringe Flächenanteile neu versiegelt oder teilversiegelt werden können. Auch die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben tragen zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter „Arten“ sowie „Mensch und Kultur“ bei, indem nur eine bestimmte Anzahl von Veranaltungen möglich sein wird. Das Niederschlagswasser von Dachflächen wird direkt vor Ort zur Versickerung gebracht. (Siehe Tabelle: Zusammenfassung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung und Bewertung - Seite 14)

Verringerung

Die Bodenversiegelung wird durch Verzicht von Vollversiegelungen zugunsten von teilversiegelten Flächen verringert. Die Einbeziehung von bereits vorhandenen Fundamenten für die Aussichtsplattform bedeutet ebenfalls eine Verringerung von neuen Versiegelungen. Für die Vogelfauna und die Säugetiere inklusive der Fledermäuse wichtig ist die Beschränkung von Veranstaltungen während der Brutzeit.

Die Umstellung der bisher intensiv genutzten Ackerflächen auf Grünflächen mit Baumpflanzungen und historische Bewirtschaftungsformen hat positive Effekte für die Tierwelt und das Schutzgut Boden, aber auch für das Landschaftsbild, die Kulturgüter und den Menschen und stellt somit eine Verringerung bestehender negativer Beeinträchtigungen dar. (Siehe Tabelle: Zusammenfassung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung und Bewertung - Seite 14)

Ausgleich

Die in der Begründung des Bebauungsplans mit **Maßnahme A** bezeichnete Fläche wird als Hochstaudenflur entwickelt. Im Bereich des Baufensters I werden nach Anlage einer historischen slawischen Siedlung Grünland, Obstbaubereiche und extensiv genutzte Ackerbereiche entstehen, die ebenfalls zum Ausgleich beitragen, da sie auf vorher intensiv genutzten Ackerflächen bzw. *jungen Grünlandbrachen* entstehen. Die Flächengröße, die davon betroffen sein wird, ist derzeit nicht quantifizierbar, da sie von der Anzahl der Hütten abhängig ist. Generell könnten *in den Gartenbereichen* hochstämmige, regionaltypische Obstbaumsorten Verwendung finden.

Die **Maßnahme B** dient der visuellen Abgrenzung und zur Immissionsminderung gegenüber der Erschließungsstraße. Hierzu ist entlang der Erschließungsstraße eine Benjeshecke mit Initialpflanzung anzulegen. Dies bietet sich an, weil nördlich des Plangebietes bereits eine Benjeshecke angelegt wurde. Ergänzend zu den bereits vorhandenen Bäumen sollen hochstämmige Obstbäume regionaltypischer Sorten in Abstand von 10 m gepflanzt werden. Ansonsten sollte das Potential der Brachenentwicklung genutzt werden. Als Pflegemaßnahme sollte zukünftig eine Mahd mit gestaffeltem Umtrieb (jahr- oder teilflächenweise) vorgesehen werden.

Die **Maßnahme C** ist im östlichen Teil des Plangebiets festgesetzt. Die bereits bewaldeten Teilflächen (Pionierwaldflächen) mit viel Birkenaufwuchs sollen als Schlagflur entwickelt werden und sollten der weiteren Sukzession überlassen werden, wobei wegen des mageren Untergrundes ein Bewuchs nur langsam erfolgen wird. Durch diese Maßnahmen entstehen wertvolle Lebensräume bzw. werden dadurch erhalten. Im östlichen Bereich wird aufgrund der vorhandenen Morphologie wieder ein Teich (teilweise als Feuerlöschteich) angelegt. Als Laichplatz könnte er mit seinen warmen Flachzonen für die im Plangebiet und der Umgebung vorkommenden Amphibienarten größere Bedeutung erlangen.

Die Fläche für die **Maßnahme D** wird als Eichen-Hainbuchenwald entwickelt. Hierzu werden leichte Heister (H. 60-80 cm, Forstware) in Reihen (Reihenabstand 1,5 m) in Abstand von 1 m gepflanzt. Als Arten werden Stieleiche (*Quercus robur*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*) verwendet, jeweils mit 50% Anteil. Ein Verbißschutz ist vorzusehen.

Alternative Planungsvarianten

Bereits im Zug der Flächennutzungsplanänderung des FNP „Am Klosterwasser“ wurde überprüft, ob alternative Sondergebietsflächen an anderer Stelle zur Verfügung stehen. Das Ergebnis war, dass kein vergleichbar guter Standort zur Verfügung stand. Auch die Machbarkeitsstudie für ein Touris-
muskonzept aus dem Jahr 2006 bezeichnet den Standort als hervorragend geeignet für eine ent-
sprechende Entwicklung. Dies ist bedingt durch die verkehrsgünstige Lage und Vornutzung
(Granodioritabbau) sowie die bereits vorhandenen Umgebungsnutzungen (Windpark, Gewerbege-
biet).

Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Durch die vorgelegte Planung ist sichergestellt, dass ein Ausgleich für die geplanten Vorhaben statt-
findet.

Zwei und vier Jahre nach Fertigstellung der baulichen Anlagen sollte trotzdem jeweils geprüft wer-
den, wie sich die dann bereits durchgeführten Maßnahmen entwickeln. Hierbei sollte insbesondere
die Entwicklung der Fledermausbestände und der Brutvogelfauna untersucht werden. Auch die Ent-
wicklung des neu anzulegenden Teiches mit einer eventuellen Amphibienfauna sollte kontrolliert
werden. Außerdem wäre abzuschätzen, ob Hochstaudensaum und Pflanzungen die beabsichtigte
Wirkung erreichen.

Zusammenfassung

Die Ausweisung des Bebauungsplangebiets „Soziokulturelles Zentrum am Krabat-Stein“ ist im vor-
gesehenen Bereich aus landespflegerischer Sicht sinnvoll, weil durch geringe Eingriffe die Pla-
nungsziele (Erholung, Förderung des Tourismus und der sorbischen Kultur) erreicht werden können.
Durch entsprechende Lenkung der Planung (geringe Versiegelung, immissionsschutzrechtliche Vor-
gaben) können die Auswirkungen auf Biotop und Arten gering gehalten werden. Durch die vorge-
sehenen Maßnahmen ist sogar auf einer Teilfläche, den intensiv genutzten Ackerflächen, durch
Umwandlung in Grünland, Hochstaudenfluren und extensiv genutztes Gartenland eine Verbesse-
rung für die Schutzgüter "Arten", "Biotop" und "Boden" zu erwarten. Weiterhin entstehen als neue
Landschaftselemente Hecken, Obstbaumbereiche, ein temporäres Gewässer, Schlagfluren, Suk-
zessionsbereiche mit entsprechender Dynamik und neue Waldbereiche. Durch den Erhalt bereits
vorhandener, aber sich nur langsam entwickelnder Sukzessionsbereiche wird die Vielfalt weiter er-
höht. Die Zusammenstellung der einzelnen Landschaftsbestandteile entsprechend den Biotopwert-
schlüsseln zeigt, dass rechnerisch durch die vorgesehenen Maßnahmen ein Überschuss erzielt wird.
Dieser wird jedoch nicht für andere Vorhaben der Gemeinde Nebelschütz in Ansatz gebracht, son-
dern kommt dem soziokulturellen Zentrum am Krabat-Stein zugute.

Albig, September 2010

Wilfried Hasselbach, Diplom-Biologe

Anlage 1 zum Umweltbericht

Erfassung und Bewertung des Ausgangszustands 1/2

Kennzeichnung, Zuordnung und Bewertung der Biotope

Flächeneinheit	CIR-Schlüssel	Biotyp vor Eingriff	Biotopwert
FE 1	74 21 x	trockener Eichenwald mit Birke / Kiefer	19
FE 2	24 500	Auengebüsch / Graben begleitende Initialentwicklung	18
FE 3	78 300	Vorwaldstadium / Ruderalfläche Entwicklung zu Pionierwald	17
FE 4	78 300	Blockschutthalde mit Pioniergesellschaften	17
FE 5	71	Eichenwaldriegel - Vorwaldstadium	17
FE 6	23 100	Temporäres Gewässer Wasserfläche ehemaliger Teich	18
FE 7	81	intensiv genutzte Ackerfläche (nicht naturnah)	5
FE 8	41 300	Grünland / erst seit 4 Jahren Bewertung wie vor 5 Jahre als intensiv genutzter Acker	5
FE 9	41 300	Intensiv genutztes Dauergrünland frischer Standort Ökokonto Nr. 1 (außerhalb des Geltungsbereiches)	10
FE 10	65 300	Benjeshecke Bewertung 2/3 Biotopwert (21) Ökokonto Nr. 2 (außerhalb des Geltungsbereiches)	14
FE 11	54 200	Übergang unbefestigter Weg zur Felswand	10
FE 12	94	Anthropogen beeinflusste Flächen, Grünanlagen	10
FE 13	96 410	Blockhalde / offene Felsbildung	15
FE 14	94	Anthropogen beeinflusste Flächen / Ausstellungsflächen mit geringer Vegetation	4
FE 15	94	Anthropogen beeinflusste Flächen / Zuschauerraum Landschaftsrasen	5
FE 16	95 230	Wassergebundene Decke - Bühne / Arbeitsfläche	3
FE 17	95 230	Wassergebundene Decke - Zufahrt, Parkplatz	3
FE 18	95 230	Wassergebundene Decke - Wendehammer Bewertung wie FE 7, da nicht Gegenstand der Genehmigung	5
FE 19	84 200	Natursteinmauer pro lfm	10
FE 20	96	Gebäude	0
FE 21		Gebäude derzeit in Entstehung jedoch nicht Gegenstand der Genehmigung	